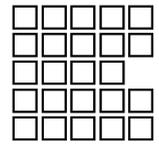


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 12.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	5
Mitteilung zur Kenntnis 13/258/2018	5
Übersicht 07/2018 13/258/2018	6
TOP Ö 12.2 Universitätsbund Erlangen e. V.; hier: Kurzbericht	7
Mitteilung zur Kenntnis 13/256/2018	7
Kurzinformation 2017 13/256/2018	8
TOP Ö 12.3 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen; Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Zinsen nach § 238 AO	9
Mitteilung zur Kenntnis 202/004/2018	9
TOP Ö 12.4 Informationen zur Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet	11
Mitteilung zur Kenntnis 612/037/2018	11
Anlage 1: PV aus der 5. Sitzung HFPA (TO 19) 612/037/2018	13
TOP Ö 13.1 Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 für die IVP-Nr. 231C.K355 (Lehr- und Lernmittel - FS f. Techniker)	14
Vorlage Mittelbereitstellung 40/158/2018	14
TOP Ö 13.2 Mittelbereitstellung für IvP.-Nr. 541.610 "Bushaltestellen"	17
Vorlage Mittelbereitstellung 66/256/2018	17
Anlage 1 - MzK vom 20.02.2018 66/256/2018	19
Anlage 2 - Lageplan Neue Haltestelle 66/256/2018	21
Anlage 3 - Lageplan Erweiterung Haltestelle 66/256/2018	22
TOP Ö 14 Fahrtkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Stadtratsmitglieder;	23
Beschlussvorlage 13/257/2018	23
Anlage 1 VAG Infolyer FirmenAbo Stadt Erlangen 13/257/2018	25
TOP Ö 15 Jahresabschlüsse 2016 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	33
Beschlussvorlage 20/030/2018	33
TOP Ö 16 Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3; Sanierung und Umbau der Wache am Bergkirchweihgelände und Erstellen einer Containeranlage am Bergkirchweihgelände	37
Beschlussvorlage 233/024/2018	37
TOP Ö 17 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; Jahresabschluss 2017	39
Beschlussvorlage II/WA/014/2018	39
IGZ_Bilanz_2017 II/WA/014/2018	42
IGZ_GUV_2017 II/WA/014/2018	43
TOP Ö 18 Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018	44
Beschlussvorlage III/042/2018	44
TOP Ö 19 Mögliche Nutzer auf KommunalBIT-Gast-WLAN im Rathaus hinweisen; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018 (Antragsnr. 082/2018)	46
Beschlussvorlage 17/027/2018	46
Anlage Fraktionsantrag 082/2018 der CSU-Fraktion 17/027/2018	48

TOP Ö 20 Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen	49
Beschlussvorlage 30/084/2018	49
Anlage 1 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen Entwurf 25.06.2018 30/084/2018	53
Anlage 2 Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung Entwurf 25.06.2018 30/084/2018	66
Anlage 3 Synopse Bestattungs- und Friedhofssatzung 25.06.2018 30/084/2018	71
Anlage 4 Synopse Gebührensatzung 25.06.2018 30/084/2018	92
Anlage 5 Aufstellung Auswirkungen der Gebührenerhöhung 30/084/2018	100
TOP Ö 21 Toilettensituation Plattenhäuschen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	101
Beschlussvorlage 45/024/2018	101
Fraktionsantrag Nr. 077 2018 SPD-Fraktion 45/024/2018	102
TOP Ö 22 Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule inklusive Anpassung der Gebühren - SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018	103
Beschlussvorlage 47/062/2018	103
SPD_013_2018_Antrag auf Bericht im KFA_Honorare für Dozentinnen und Dozenten an der Jugendkunstschule 47/062/2018	106
TOP Ö 23 Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für den Neubau einer Kindertageseinrichtung "Am Brucker Bahnhof"	107
Beschlussvorlage 512/057/2018	107
Raumprogramm vom 26.02.2018 512/057/2018	111
Übersichtsplan Grundstück Fl.-Nr. 603 512/057/2018	112



# Einladung

Stadt Erlangen

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

7. Sitzung • Mittwoch, 18.07.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- |       |   |                               |
|-------|---|-------------------------------|
| 12.   | Mitteilungen zur Kenntnis   |                               |
| 12.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  | 13/258/2018<br>Kenntnisnahme  |
| 12.2. | Universitätsbund Erlangen e. V.;<br>hier: Kurzbericht   | 13/256/2018<br>Kenntnisnahme  |
| 12.3. | Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen;<br>Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Zinsen nach § 238 AO                                    | 202/004/2018<br>Kenntnisnahme |
| 12.4. | Informationen zur Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet  | 612/037/2018<br>Kenntnisnahme |
| 13.   | Mittelbereitstellungen  |                               |
| 13.1. | Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 für die<br>IVP-Nr. 231C.K355 (Lehr- und Lernmittel - FS f. Techniker)                                     | 40/158/2018<br>Beschluss      |
| 13.2. | Mittelbereitstellung für IVP.-Nr. 541.610 "Bushaltestellen"   | 66/256/2018<br>Beschluss      |
| 14.   | Fahrtkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen<br>Personennahverkehrs durch Stadtratsmitglieder;<br>Einbeziehung von Stadtratsmitgliedern in das VGN-Firmen-Abo | 13/257/2018<br>Gutachten      |
| 15.   | Jahresabschlüsse 2016 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-<br>Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätig-<br>keitsstiftung               | 20/030/2018<br>Beschluss      |
| 16.   | Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3;<br>Sanierung und Umbau der Wache am Bergkirchweihgelände und<br>Erstellen einer Containeranlage am Bergkirchweihgelände          | 233/024/2018<br>Gutachten     |

- |     |  |                             |
|-----|--|-----------------------------|
| 17. | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; Jahresabschluss 2017   | II/WA/014/2018<br>Beschluss |
| 18. | Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018  | III/042/2018<br>Gutachten   |
| 19. | Mögliche Nutzer auf KommunalBIT-Gast-WLAN im Rathaus hinweisen; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018 (Antragsnr. 082/2018)          | 17/027/2018<br>Beschluss    |
| 20. | Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen | 30/084/2018<br>Gutachten    |
| 21. | Toilettensituation Platenhäuschen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;<br>Fraktionsantrag Nr. 077/2018 der SPD-Fraktion                       | 45/024/2018<br>Beschluss    |
| 22. | Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule inklusive Anpassung der Gebühren - SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018                       | 47/062/2018<br>Beschluss    |
| 23. | Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für den Neubau einer Kindertageseinrichtung "Am Brucker Bahnhof"  | 512/057/2018<br>Gutachten   |
| 24. | Anfragen   |                             |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. Juli 2018

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/258/2018**

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 04. Juli 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 07/2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**  
**Zuständigkeitsbereich HFPA**  
**Stand: 4.Juli 2018**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
020/2017	13.02.2017	ÖDP	Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge	Ref. OBM/13	Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Zwischenbericht zu Ziffer 3 im HFPA am 21.06.2017 und im SGA am 22.06.2017, Ziffer 3 ist weiter in Bearbeitung
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung.
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung Zwischenbericht im ÄR am 19.2.18
031/2018	26.02.2018	SPD	Unterstützung der Arbeit der Stadtteilbeiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
095/2018	26.06.2018	ÖDP	Benennung der Vierfachhalle an der Hartmannstraße; Vorschlag: Gerd-Lohwasser-Sportzentrum (resp. Halle)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
095/2016	27.09.2016	CSU	Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern	II/ETM	Wurde am 22.03.2017 im HFPA aufgelegt, aber abgesetzt
094/2018	21.06.2018	ÖDP	Ratsbegehren zum Thema Erlangen West III	III/30	Wird im Stadtrat am 26.7.2018 vorgelegt
087/2018	18.06.2018	CSU	Keine Plakatierung ausländischer Parteien in Erlangen	III/33	In Bearbeitung

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
OBM/13Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:  
**13/256/2018****Universitätsbund Erlangene. V.;**  
**hier: Kurzbericht**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt.

Die Ausgaben, die im Jahr 2017 höher waren als die Einnahmen, konnten durch die Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden.

**Anlagen:** Kurzbericht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Kurzinformation Universitätsbund

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Mitglieder rd.</b>	<b>1.800</b>	<b>1.800</b>	<b>1.900</b>	<b>1.900</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.100</b>	<b>2.200</b>
Zugänge	113	93	95	105	95	73	88	90	104	132	150
Abgänge	42	53	67	52	56	77	73	80	52	64	72
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>401.100</b>	<b>411.600</b>	<b>376.000</b>	<b>441.500</b>	<b>386.500</b>	<b>344.100</b>	<b>353.000</b>	<b>377.000</b>	<b>368.000</b>	<b>355.000</b>	<b>339.000</b>
darin: Mitgliedsbeiträge	101.800	107.100	109.300	111.300	113.400	116.200	116.300	118.200	123.900	128.200	134.700
Spenden	210.000	193.000	191.900	168.300	169.900	155.700	175.200	180.400	174.100	162.600	157.600
Sonderzuwendung ( <i>Bußgeldeinnahme</i> )				100.000							
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>356.000</b>	<b>475.700</b>	<b>402.800</b>	<b>373.400</b>	<b>519.900</b>	<b>442.200</b>	<b>320.000</b>	<b>340.000</b>	<b>278.000</b>	<b>355.000</b>	<b>501.700</b>
darin: Allgem., Werbung, etc.	19.300*)	10.500	9.700	8.700	8.500	6.900	6.800	6.500	13.900	28.500	34.700**)
Bewilligte Fördermittel insges.	336.700	465.200	393.100	364.700	511.400	435.300	313.200	333.400	254.100	326.900	467.000
<b>vom Vorstand bewilligte Mittel</b>	<b>201.000</b>	<b>341.300</b>	<b>241.300</b>	<b>286.400</b>	<b>437.100</b>	<b>307.700</b>	<b>219.600</b>	<b>274.700</b>	<b>210.900</b>	<b>267.700</b>	<b>274.000</b>

\*) darin 2007 rd. 12,0 T€ Kosten für Festveranstaltung w/90 Jahre Unibund

\*\*\*) darin 2017 rd. 13,9 T€ Kosten für Festveranstaltung w/100 Jahre Unibund

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
II/202Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei - Abtl. GemeindesteuernVorlagennummer:  
**202/004/2018****Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen;  
Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Zinsen nach § 238 AO**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus-  
schuss

18.07.2018    Ö    Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen  
Rechtsamt**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**Ausgangslage:

Für Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind nach den Vorschriften der §§ 233a, § 239 AO Zinsen zu erheben. Diese betragen für jeden Monat ein halbes Prozent (§ 238 Abs. 1 AO).

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsen von 0,5% pro Monat (6,0% pro Jahr) für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 (Beschluss des BFH vom 25.04.2018, Az.: IX B 21/18).

Das Bundesverfassungsgericht wird sich voraussichtlich noch im Jahr 2018 mit zwei Verfassungsbeschwerden befassen zu der Frage, ob der gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO mit 0,5% für jeden Monat für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2009 bzw. nach dem 31.12.2011 verfassungswidrig ist (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Der 3. Senat des BFH wiederum hat am 09.11.2017 entschieden, dass Nachforderungszinsen in der gesetzlichen Höhe für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume weder gegen Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot verstoßen (III R 10/16).

Der Gesetzgeber hat bisher nichts unternommen, die in § 238 Abs. 1 AO geregelte gesetzliche Höhe der Zinsen (bei der dauerhaften Verfestigung des Niedrigzinsniveaus) herab zu setzen.

Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund des BFH-Beschlusses vom 25.04.2018 massenhaft zu Widersprüchen gegen die Festsetzungsbescheide über Nachzahlungszinsen kommen wird. Mit dem Widerspruch werden regelmäßig die Nachforderungszinsen angefochten. Erstattungs-zinsen jedoch wären bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestandskräftig und könnten bei einem geänderten Zinssatz nicht mehr berichtigt werden. Erstattete Zinsen wären „verloren“.

Handlungsempfehlung Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag hat am 30.05.2018 folgende Handlungsempfehlung herausgegeben:

„Für den Bereich der Gewerbesteuer wird aufgrund der potenziell hohen Fallzahlen eine vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 AO i.V.m. § 239 Abs. 1 AO von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen (§§ 233a, 238 AO) für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 empfohlen.“

Eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) sollte im Regelfall nicht gewährt werden, um mit Blick auf die Haushaltswirkungen einen Gleichlauf bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sicherzustellen. Härtefallregelungen bleiben unberührt. Eine Vorläufigkeitserklärung kann auch noch im Widerspruchsverfahren dem Bescheid hinzugefügt werden. Alternativ kann mit Zustimmung des Pflichtigen die Entscheidung über den Widerspruch bis zu einer höchstrichterlichen Klärung aufgeschoben werden.“

In der Zwischenzeit hat sich auch die Finanzverwaltung zum weiteren Vorgehen in dem BMF-Schreiben vom 14.06.2018 positioniert: die Finanzverwaltung wird für Verzinsungszeiträume nach dem 01.04.2015 auf Antrag generell Aussetzung der Vollziehung gewähren. Der Deutsche Städtetag sieht jedoch keine Veranlassung die bisherige Handlungsempfehlung (siehe oben) zu Veränderung (Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.06.2018). Dieser Meinung schließen wir uns an.

### Auswirkungen

Seit dem 11.06.2018 verschickte die Stadtkämmerei entsprechend der Handlungsempfehlung des Deutschen Städtetages Gewerbesteuerbescheide, die hinsichtlich der Festsetzung der Zinsen vorläufig sind.

Seit dem 10.07.2018 wird auf den flächendeckenden Vorläufigkeitsvermerk verzichtet. Wie die meisten anderen Kommunen auch werden nur die mit Widerspruchsbescheid angegriffenen Zinsbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Bei den Erstattungszinsen gebe es keine „Verböserung“.

Festgesetzte und vereinnahmte **Nachzahlungszinsen** sind ggf. zurückzuzahlen (Mindereinnahmen bei Sachkonto 469201).

Entscheidungen über eingegangene und noch eingehenden Widersprüche werden bis zu einer abschließenden Klärung der Zinshöhe mit Zustimmung der Steuerpflichtigen aufgeschoben.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht abgeschätzt werden. Diese sind abhängig davon, welcher Zinssatz zukünftig gilt, und vor allem, ab welchem Zeitpunkt dieser anzuwenden ist (Übergangsregelung, Rückwirkung?), und selbstverständlich davon, ob Sachverhalte auftreten, die die Festsetzung von Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen auslösen.

### **Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen

Vorlagennummer:  
612/037/2018

### Informationen zur Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	17.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Die Anfrage von StR Höller aus der 5. Sitzung des Haupt, Finanz- und Personalausschusses (TO 19) bezüglich der kostenlosen Bereitstellung der Bodenrichtwertkarte im Internet wird wie folgt beantwortet:

Bodenrichtwerte sind nach ihrer Ermittlung einen Monat lang in den Gemeinden zu veröffentlichen. Ort und Dauer werden ortsüblich bekannt gemacht. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird dabei hingewiesen (§ 12 Gutachterausschussverordnung – BayGaV vom 05. April 2005, zuletzt geändert am 30.09.2014). Die Bereitstellung der Bodenrichtwerte in analoger Form (Kartenaushang) erfolgt über diese gesetzliche Frist hinaus dauerhaft an ausgewiesenen Stellen in Gebäuden der Stadtverwaltung.

Grundsätzlich ist aber eine darüber hinaus gehende Auskunftserteilung aus der Bodenrichtwertkarte eine kostenpflichtige Amtshandlung (gemäß Kostenverzeichnis KVz zum Bayerischen Kostengesetz, Tarif Nr. 2.I.1/1.8). Aufgrund des dort vorgegeben Kostenrahmens für Auskünfte wird aktuell eine Gebühr in Höhe von 25,- € für eine Bodenrichtwertauskunft erhoben. Die Gebühr wird fällig, sobald schriftliche Auskünfte direkt durch die Geschäftsstelle erteilt werden bzw. eine Auskunft über das Internet im Portal BORIS-Bayern (Bodenrichtwertinformationssystem-Bayern) generiert wird. Die Bereitstellung der Daten im Portal BORIS-Bayern kostet 2-jährlich rd. 2.800,- €.

Die Ermittlung der Bodenrichtwerte bedeutet insgesamt einen hohen Personal und Sachaufwand, weil die Daten umfangreich gesammelt, geordnet, gesichtet und aufbereitet werden müssen. Die Erhebung von Auskunftsgebühren trägt somit zur Erstattung des genannten Aufwands bei. Die Einhaltung der Gebührenpflicht nach KVz für Bodenrichtwertauskünfte wird auch durch den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Bayern als auch durch den Arbeitskreis der Gutachterausschüsse der kreisfreien Städte beim Bayerischen Städtetag gesehen und eingefordert.

Von einer kostenlosen Bereitstellung der Bodenrichtwerte im Internet wird daher in der Stadt Erlangen abgesehen.

**Anlagen:** 1. PV aus der 5. Sitzung HFPA (TO 19)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

OBM/13-2/WD005 T. 2306

Erlangen, 09.05.2018

30/081/2018

**Änderung der Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des "Erlanger Mietenspiegels"**

- I. **Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses Tagesordnungspunkt 19 - öffentlich -**

**Protokollvermerk:**

Herr StR Höller erkundigt sich, ob man bei der Bodenrichtwertkarte analog verfahren könnte und diese kostenlos im Internet zur Verfügung stellen könnte. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Klärung durch Referat VI zu.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Referat VI** zum Weiteren.

*h - G*

Vorsitzende/r:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung				
Eingang <b>06. JUNI 2018</b>				
VZ		WV		
610.1	610.3	611	612	613
b.R.	b.Stell.	z.W.	z.K.	z.V.

*Cott 08.06.18*

*[Signature]*

Oberbürgermeister  
Dr. Janik

*[Signature]*  
*11.06.18*

Schriftführer/in:

*[Signature]*

Winkler

**Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung**

Geschäftszeichen:  
IV/40-2

Verantwortliche/r:  
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:  
**40/158/2018**

**Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 für die IVP-Nr. 231C.K355 (Lehr- und Lernmittel - FS f. Techniker)**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	12.07.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 24

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 26.06.2018  
Unterschrift Referat II

**I. Antrag**

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:  
Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 231C.K355 Lehr- und Lernmittel Fachschule für Techniker	Kostenstelle 400090 Allg. Kostenstelle Amt 40	in Höhe von  Produkt 23140010 Technikerschule	<b>80.000 €</b> für  Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstattung
--	---	--	--

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

IP-Nr. 231C.402 Städt. Technikerschule, Umbaumaßn. „Industrie 4.0“	Kostenstelle 240090 Allg. Kostenstelle Amt 24	in Höhe von  Produkt 23140010 Technikerschule	<b>80.000 €</b> bei  Sachkonto 033202 Zugänge Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. v. Schulen
--	---	--	--

**II. Begründung**

**1. Ressourcen**

Zur Durchführung der Maßnahme sind im Jahr 2018 nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,00 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	5.000,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0,00 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,00 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 5.000,00 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)

**85.000,00 €**

Die Mittel werden benötigt  auf Dauer  
 einmalig im Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Deckungskreis

1.617.989,60 € (Stand 21.06.2018)

Diese Mittel sind vollständig für andere Maßnahmen verplant und daher gebunden.

**2. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Fachschule für Techniker orientiert sich in der Ausrichtung ihrer Ausbildung an den zukünftigen industriellen Anforderungen. Um Fach- und Nachwuchskräfte für die künftigen Anforderungen im Rahmen von „Industrie 4.0“ praxisnah ausbilden zu können, ist eine entsprechende Anpassung der technischen Ausstattung erforderlich.

Dazu sind zum einen automatisierte modulare Fertigungsplätze sowie ein Industrieroboter anzuschaffen. Zum anderen sind Netzwerk- u. Elektroverkabelung für den reibungslosen Betrieb anzupassen sowie Maler- und Bodenarbeiten auszuführen.

**3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Beschaffung der technischen Komponenten (Lehr- und Lernmittel) ist das Schulverwaltungsamt zuständig. Die baulichen Arbeiten werden vom Gebäudemanagement durchgeführt.

Für die Maßnahme werden 80.000 Euro in 2018 von der Investitionsplannummer 231C.402 des Amtes 24 bereitgestellt. Die Finanzmittel für die Lehr- und Lernmittel sind zur korrekten Zuordnung des Anlagevermögens auf der Investitionsplannummer 231C.K355 des Amtes 40 zu verbuchen.

Es sind daher haushaltsneutral Finanzmittel von Amt 24 zu Amt 40 zu übertragen. Eine Verschlechterung der Haushaltssituation ist damit nicht verbunden.

Weiterhin werden im Haushaltsjahr 2019 für diese Maßnahme Mittel in Höhe von 70.000 € benötigt. Diese Mittel werden zum Haushalt 2019 gleich bei der Investitionsplannummer 231C.K355 von Amt 40 angemeldet. Die Mittelanmeldung bei Amt 24 zum Haushalt 2019 reduziert sich dadurch in der genannten Höhe.

Die infrastrukturellen Maßnahmen (Ertüchtigung der Räume hinsichtlich Elektro-/Datennetz) werden erst im Jahr 2020 durch das Gebäudemanagement durchgeführt. Hierfür sind gesondert Mittel bereitzustellen.

**4. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Haushaltsneutrale Mittelumschichtung von Amt 24 zu Amt 40 in Höhe von 80.000 € im Haushaltsjahr 2018. Berücksichtigung der für 2019 erforderlichen Mittel von 70.000 € im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2019.

**Anlagen:**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

**Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung**

Geschäftszeichen:  
VI/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/256/2018

**Mittelbereitstellung für IvP.-Nr. 541.610 "Bushaltestellen"**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.07.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 61

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 22.06.2018  
Unterschrift Referat II

**I. Antrag**

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:  
Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 541.610 Bushaltestellen	Kostenstelle 660090 Allgemeine KST Amt 66 (Tiefbauamt)	Produkt 54110010 Gemeindestraßen	<b>40.000,00 €</b> für Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
-----------------------------------	--	-------------------------------------	---

Die Deckung erfolgt durch Einsparung bei

IP-Nr. 547.870 Investitionszuschuss/ Förderung ÖPNV	Kostenstelle 610090 Allgemeine KST Amt 61 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung)	in Höhe von Produkt 54710010 Leistungen für ÖPNV	<b>40.000,00 €</b> bei Sachkonto 017502 Zugänge Immat VG aus gel. Zuwend - verb. Unternehmen
---	--	--	---

**II. Begründung**

**1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	0,00 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0,00 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	229.191,89 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0,00 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	229.191,89 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<b>269.191,89 €</b>

Die Mittel werden benötigt  auf Dauer  
 einmalig ab August 2018 für das HH-Jahr 2018

#### Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel bei IP-Nummer 541.610: 229.191,89 €

Die Mittel sind durch Aufträge für verschiedene Busbuchtsanierungen vorgemerkt und werden aufgrund der derzeitigen Marktsituation auch benötigt werden.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

## **2. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Fahrplanwechsel 2017/2018 ist das ÖPNV-Angebot in Erlangen verbessert worden. So wurde u.a. die Linie 280 von der Sealdussiedlung bis zum Busbahnhof Buckenhof/Spardorf verlängert. Mit UVPA-Beschluss 613/133/2017 vom 27.06.2017 wurde die Verwaltung und ESTW beauftragt, die entsprechenden Planungen zu konkretisieren und die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen durchzuführen.

Für die Linie 280 bedeutet dies, dass nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (Baum- und Hausbestand) sowie der verkehrlichen Abwickelbarkeit die neue Haltemöglichkeit „Markuskirche“ an der vorhandenen Stelle in der Kurt-Schumacher-Straße direkt südlich der Einmündung Artilleriestraße verbleiben und erweitert werden soll. Hierzu wird auf die dem BWA vorgelegte MzK vom 20.02.2018 (Vorlagennummer 613/169/2018) verwiesen (s. Anlagen 1 + 2).

Darüber hinaus ist noch die prov. Bushaltestelle zw. Allee am Röthelheimpark und OBI-Kreisverkehr für den Gelenkbus zu erweitern (Anlage 3).

## **3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bereitstellung der beantragten HH-Mittel

Entsprechend der o.g. MzK kann die Maßnahme über die IP-Nr. 547.870 „Investitionszuschuss/Förderung ÖPNV“ finanziert werden.

## **4. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

**Anlagen:** Anlage 1: MzK vom 20.02.2018 (Vorlagennummer 613/169/2018)  
Anlage 2: Neue Haltestelle Markuskirche in Kurt-Schumacher-Str. – Lageplan  
Anlage 3: Erweiterung Haltestelle zw. Allee am Röthelheimpark und OBI-Kreisverkehr für den Gelenkbus - Lageplan

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:  
613/169/2018

### Maßnahme zum Fahrplanwechsel 2017/2018: neue Haltestelle "Markuskirche" in Kurt-Schumacher-Straße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	20.02.2018	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	20.02.2018	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 24, 66, EB77, ESTW-Stadtverkehr

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

Mit dem Fahrplanwechsel 2017/2018 ist das ÖPNV-Angebot in Erlangen verbessert worden. So wurde u.a. die Linie 280 von der Sealdussiedlung bis zum Busbahnhof Buckenhof/Spardorf verlängert (s. Anlage 1). Mit UVPA-Beschluss 613/133/2017 vom 27.06.2017 wurde die Verwaltung und ESTW beauftragt, die entsprechenden Planungen zu konkretisieren und die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen durchzuführen.

Die verlängerte Buslinie 280 kann an der Haltestelle „Markuskirche“ in stadtauswärtiger Richtung einen vorhandenen Bussteig in der Drausnickstraße Ost nutzen. In stadteinwärtiger Richtung (von Drausnickstraße Ost nach Kurt-Schumacher-Straße) kann die Linie keinen vorhandenen Bussteig nutzen und es musste eine neue Haltemöglichkeit geschaffen werden.

Als Notlösung hält der Bus seit dem Fahrplanwechsel in der Kurt-Schumacher-Straße und lässt die Fahrgäste vom Geh- und Zweirichtungs-Radweg ein-/aussteigen. Dieser Weg ist aber schmal. Dies kann zu Konflikten zwischen wartenden/ ein-/aussteigenden Fahrgästen und Radfahrern führen. Für die Fahrgäste ist kein Wartebereich vorhanden.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (Baum- und Hausbestand) sowie der verkehrlichen Abwickelbarkeit soll die neue Haltemöglichkeit an der vorhandenen Stelle in der Kurt-Schumacher-Straße direkt südlich der Einmündung Artilleriestraße verbleiben und erweitert werden (s. Anlage 2).

Da der Bus aus Platzgründen hier auf der Fahrbahn halten muss, kann durch den größeren Abstand der neuen Haltemöglichkeit von der Kreuzung Drausnickstr./ Kurt-Schumacher-Str./ Sieglitzhofer Str. vermieden werden, dass ein möglicher Rückstau hinter dem haltenden Bus bis in den Kreuzungsbereich hineinreicht und dort für Behinderungen sorgt.

Außerdem bietet die Lage der neuen Haltemöglichkeit den herausragenden Vorzug, dass hier an die Straße ein städtisches Grundstück (die Wirtschaftsschule) angrenzt. Deshalb kann der schmale Geh- und Zweirichtungs-Radweg hier in begrenztem Maße verbreitert werden, um den ein-/aussteigenden und wartenden Fahrgästen Platz zu bieten und Konflikte mit dem Radverkehr zu reduzieren. Die Verbreiterung geht zu Lasten des vorhandenen Grünstreifens (Büsche, keine Bäume). Anstelle dessen wird ein neuer Zaun errichtet, der Kletterpflanzen als Rankhilfe dient und somit einen Sichtschutz bilden soll.

Die vorgenannte Maßnahme ist eine bestandsnahe Lösung, die kurzfristig mit überschaubarem Aufwand umgesetzt werden kann. (Die Linie 280 verkehrt bereits seit Dezember 2017 hier.) Bei dieser Maßnahme werden daher nicht die Anforderungen an die Barrierefreiheit umgesetzt. Für die Umsetzung der Barrierefreiheit wäre ein umfangreicher und aufwändiger Ausbau der Haltestelle mit Geh- und Radweg unter Inanspruchnahme von weiteren Flächen der Wirtschaftsschule notwendig. Dies ist erst mittel- bis langfristig denkbar, z.B. bei Verlagerung der Wirtschaftsschule an einen anderen Standort.

Diese Maßnahme wird von Amt 61 über IVP-Nr. 547.870 „Investitionszuschuss/ Förderung ÖPNV“ finanziert. Bei Amt 66 sind hierfür keine HH-Mittel vorhanden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Übersicht der geplanten Änderungen durch die ESTW zum Fahrplanwechsel 2017/18

Anlage 2: neue Haltestelle Markuskirche in Kurt-Schumacher-Str. - Lageplan

**III. Behandlung im Gremium**

**Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 20.02.2018**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Höppel bittet, diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt zu erheben. Hierüber besteht Einvernehmen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Klee  
Schriftführer/in

**Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 20.02.2018**

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Höppel bittet, diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt zu erheben. Hierüber besteht Einvernehmen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

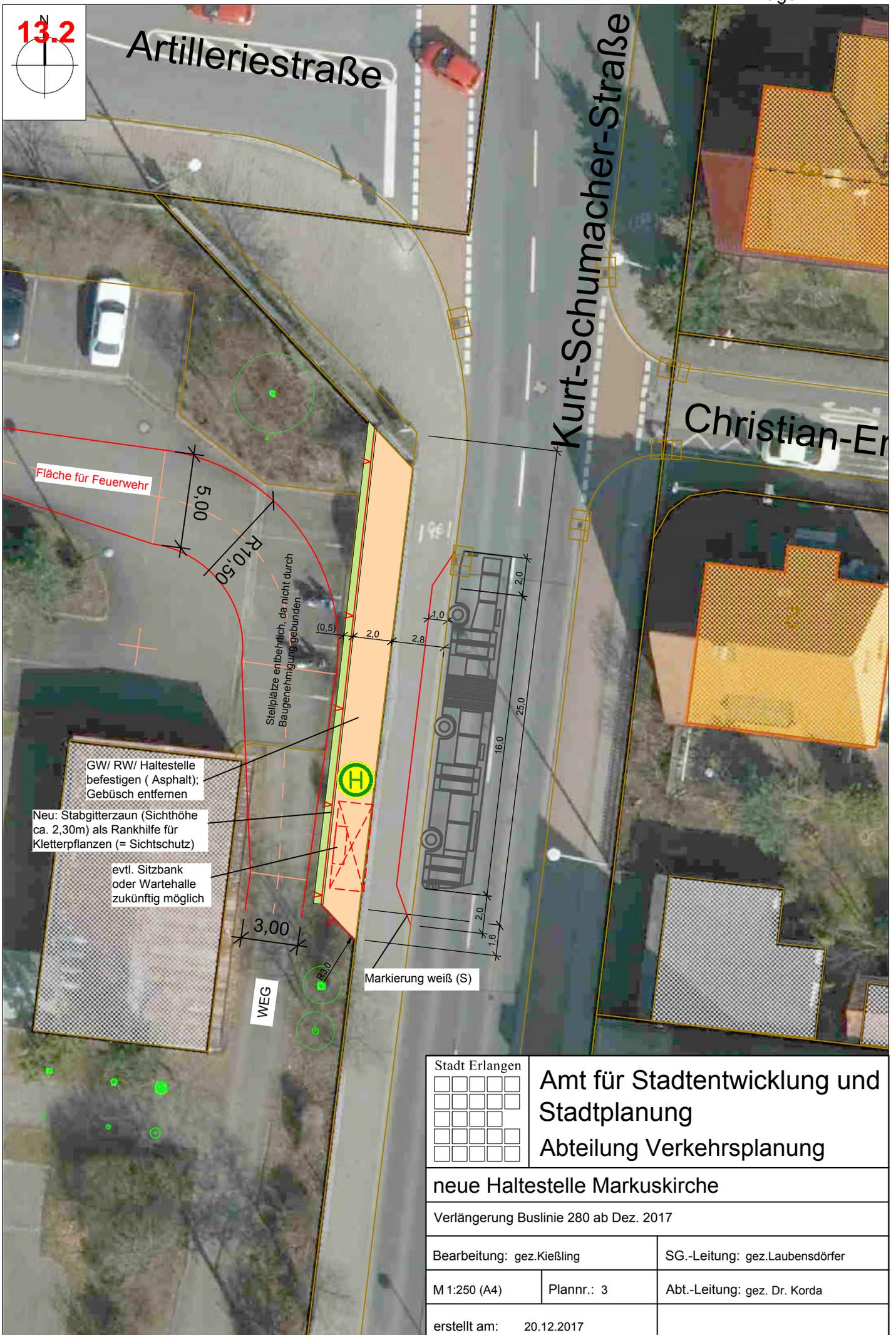
Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Klee  
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Ö 13.2

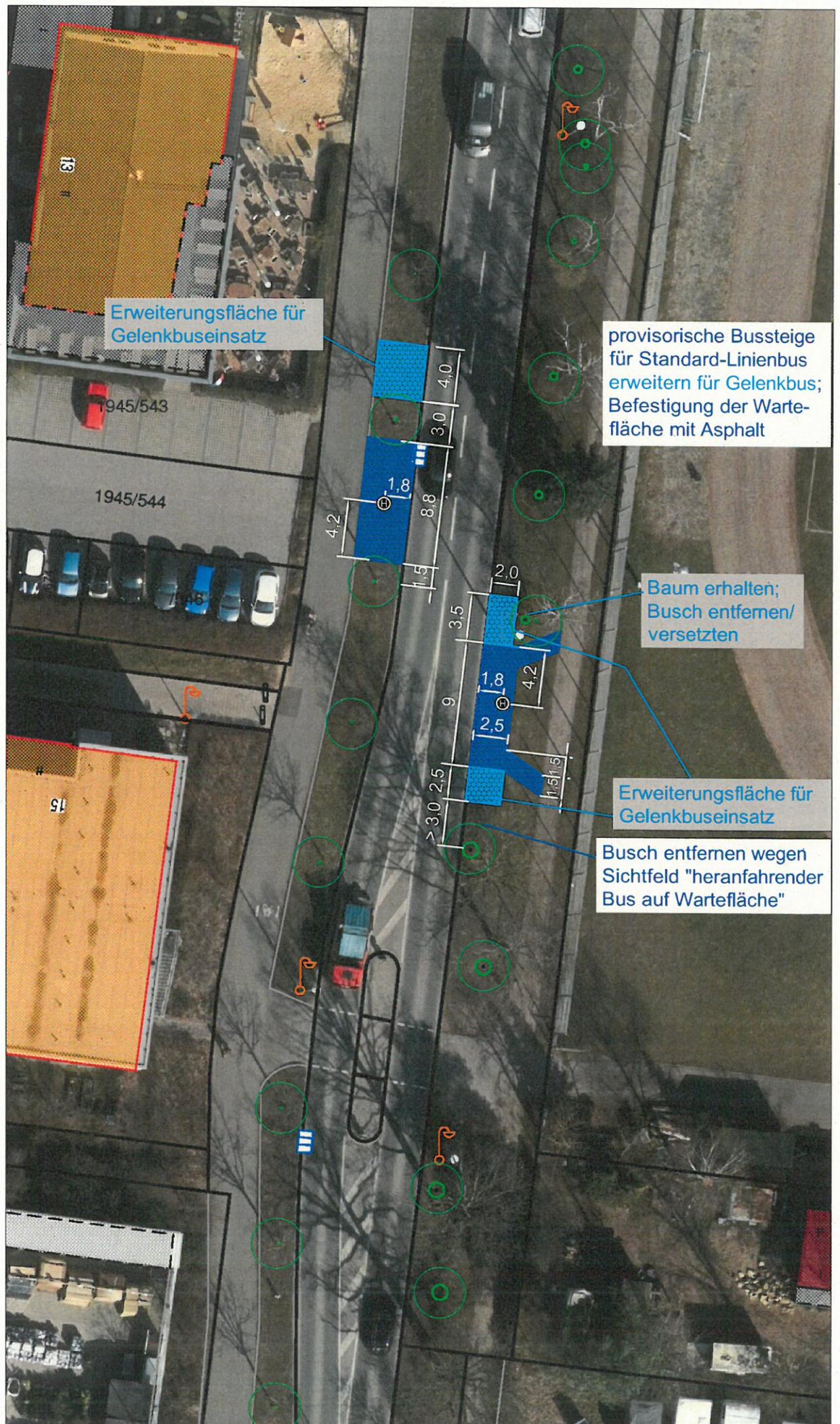


Stadt Erlangen			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Abteilung Verkehrsplanung

neue Haltestelle Markuskirche		
Verlängerung Buslinie 280 ab Dez. 2017		
Bearbeitung: gez.Kießling	SG.-Leitung: gez.Laubensdörfer	
M 1:250 (A4)	Plannr.: 3	Abt.-Leitung: gez. Dr. Korda
erstellt am:	20.12.2017	

Haltestelle in der Kurt-Schumacher-Straße (Linie 280 + Linie 20 neu)  
Erweiterung provisorische Bussteige für Gelenkbus  
613/Kießling; 30.05.2018; M 1:250 (A3)



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/257/2018

### **Fahrtkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Stadtratsmitglieder; Einbeziehung von Stadtratsmitgliedern in das VGN-FirmenAbo**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

11, 30, 61

#### I. Antrag

Die Mitglieder des Stadtrates können am VGN-FirmenAbo der Stadt Erlangen unter den gleichen Voraussetzungen wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beschäftigte der Stadt Erlangen, die dauerhaft den öffentlichen Personennahverkehr nutzen werden mit 20 Euro pro Monat gefördert. Das VGN-FirmenAbo bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Erlangen seit 01.12.2017 weitere Vergünstigungen bis zu 15 %. Die Rabattstaffelung ist abhängig vom Zuschuss der Stadt Erlangen, von zusätzlichen Neukunden und einer möglichen Jahresvorauszahlung.

Beschäftigte können bei Inanspruchnahme der Förderung des VGN-FirmenAbos keinen Parkplatz der Stadt beanspruchen.

Nach Auskunft des VGN können Stadtratsmitglieder unter den gleichen Voraussetzungen wie Beschäftigte am VGN-FirmenAbo teilnehmen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Förderung der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Stadt Erlangen wird weiter ausgebaut, indem auch Stadtratsmitglieder am VGN-FirmenAbo teilnehmen können.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Möglichkeit der Teilnahme von Stadtratsmitgliedern am VGN-FirmenAbo wird durch den Beschluss des Stadtrats eröffnet. Ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung von einzelnen Stadtratsmitgliedern, die das VGN-FirmenAbo in Zukunft nutzen möchten, kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um einen individuellen Einzelvorteil des Mitglieds handelt. Es besteht für alle Stadtratsmitglieder die Möglichkeit am VGN-FirmenAbo teilzunehmen.

Das Bürgermeister- und Presseamt informiert die Mitglieder des Stadtrates über die Möglichkeit und Formen der Beantragung. Informationen können auch der Anlage entnommen werden. Das Personal- und Organisationsamt betreut das VGN-FirmenAbo und zahlt den berechtigten

Stadtratsmitgliedern die Förderung gleichzeitig mit der Aufwandsentschädigung aus. Die Pauschalsteuerung in Höhe von 15 % wird durch die Stadt Erlangen getragen. Die VAG erhebt für die Abwicklung der VGN-FirmenAbo-Prozesse ein Entgelt von derzeit 1 Euro pro Monat und Abo-Inhaber. Das Entgelt wird durch die Stadt Erlangen getragen und nicht auf die Mitglieder des Stadtrates umgelegt.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	292,80 € jährl. pro teilnehmendes StR-Mitglied	bei Sachkonto: s.u.
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/Sachkonto für Aufwandsentschädigungen Stadtratsmitglieder
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Info-Flyer FirmenAbo Stadt Erlangen

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

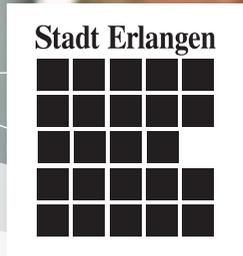
VI. Zum Vorgang

# Ö 14 FirmenAbo



# FirmenAbo Plus

Günstige Mobilität für Mitarbeiter der Stadt Erlangen



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg  
25



Partner im VGN

# Beste Erfahrungen mit dem VGN-FirmenAbo

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen,

seit **25 Jahren** hat sich das VGN-FirmenAbo für viele Firmen und deren Mitarbeiter bestens bewährt. Bereits über **27.000 Berufstätige** nutzen täglich dieses besonders attraktive VGN-Angebot: für alle Arbeitswege, aber auch für Fahrten in der Freizeit – beim FirmenAbo Plus sogar mit Ihrer Familie oder Freunden.

Sparen Sie sich die hohen Pkw-Betriebskosten sowie den täglichen Stau und die Parkplatzsuche. In jeder FirmenAbo-Variante steckt für Sie und Ihre Kollegen günstige Mobilität drin.

**Machen auch Sie beste Erfahrungen mit dem  
VGN-FirmenAbo!**



**Alle Vorteile täglich in Ihrer Tasche:**

- günstigstes VGN-Angebot: Sie sparen mindestens 7,5 % gegenüber dem preiswerten JahresAbo
- maßgeschneidertes Angebot durch FirmenAbo-Varianten
- bequeme monatliche Abbuchung
- für alle VGN-Verkehrsmittel in den gewählten Tarifzonen
- für den Weg in die Arbeit und zurück
- auch in der Freizeit nutzbar – beim FirmenAbo Plus sogar mit Familie oder Freunden
- entspannte und umweltbewusste Mobilität
- FirmenAbo-Service: Unterstützung Ihrer Firma bei der FirmenAbo-Wahl, Bestellung und Abwicklung

# Exklusive Angebote für Sie und Ihre Kollegen. Sie haben die Spar-Wahl!

## Das VGN-FirmenAbo

Genießen Sie günstige Mobilität mit allen VGN-Verkehrsmitteln in den gewählten Tarifzonen – ein ganzes Jahr lang, für alle Arbeitswege und auch in der Freizeit.



## Das VGN-FirmenAbo Plus

Beim FirmenAbo Plus können Sie in der Freizeit zusätzlich Ihre Familie oder Freunde mitnehmen: **Montag – Freitag ab 19 Uhr, an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sogar rund um die Uhr.**

**Bis zu 2 Erwachsene** (ab 18 Jahre) **und 4 Kinder** sind so gemeinsam mit Bus & Bahn auf Sparkurs. Anstatt zweier Personen können Sie auch 2 Fahrräder mitnehmen. Und Ihr Hund ist ebenfalls kostenlos dabei.



# Starke Rabatte für Ihr Neukunden-FirmenAbo

Profitieren Sie beim **Neukunden-FirmenAbo** von starken Rabatten auf den Fahrpreis für Ihren individuellen Arbeitsweg: Bereits 7,5 % Grundrabatt sind im Vergleich zum JahresAbo garantiert. Bei einem Arbeitgeberzuschuss, einer Jahresvorauszahlung oder Erhöhung der Neukunden-Quote kann Ihr Rabatt nochmals steigen – insgesamt bis zu 15 %!

Voraussetzungen:

20%  
Neukunden

mindestens  
**50**  
Personen

7,5 %

**Grundrabatt** auf den Preis des **VGN-JahresAbos**

+ 2,5 %

für einen **Arbeitgeberzuschuss** von mindestens 15 Prozent des Ticketpreises oder mindestens 10 Euro im Monat

+ 2,5 %

für **Jahresvorauszahlung** des Fahrpreises aller FirmenAbo-Abnehmer

+ 2,5 %

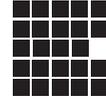
für mindestens 10 Prozent **zusätzliche Neukunden** im Vergleich zum Vorjahr bzw. zur Mindestquote

= 15 %

Bis zu 15 %  
Rabatt sind  
drin!

Nutzen Sie die Rabatte und sprechen Sie mit Ihren Kollegen, um die Voraussetzungen zu erfüllen: Je mehr mitmachen, desto günstiger fahren Sie alle!





## Günstig für Ihren individuellen Weg:

### Preisbeispiele für Ihr Neukunden-FirmenAbo

Mit  
10 % Rabatt  
und zusätzlich  
20 € AG-Zuschuss  
pro Monat

bis 31.12. 2017		ab 01.01.2018	
FirmenAbo	FirmenAbo Plus	FirmenAbo	FirmenAbo Plus

pro Kalender-Monat,

**abzgl. 20 € Arbeitgeberzuschuss\*\***

<b>In Erlangen</b>	C	35,80 €*	39,60 €*	36,60 €*	40,50 € *
--------------------	---	----------	----------	----------	-----------

Zwischen  
Erlangen und ...

<b>Fürth, Herzogenaurach</b>	3	64,10 €	70,80 €	66,20 €	73,20 €
<b>Nürnberg</b>	4	82,70 €	91,40 €	85,20 €	94,20 €
<b>Forchheim</b>	4+T	88,90 €	98,10 €	91,70 €	101,40 €
<b>Bamberg</b>	8+T	152,50 €	168,60 €	157,40 €	174,00 €
<b>Ansbach</b>	10+T	191,90 €	212,20 €	198,20 €	218,80 €

Die Preise enthalten 7 % MwSt.

Preisstand: bis 31.12.2017

Preisstand: ab 01.01.2018

\* Zum Vergleich:

Das **VGN-JahresAbo** für Erlangen kostet monatlich 39,80 €/40,70 €, das JahresAbo Plus 43,60 €/45,00 €.

\*\* Noch nicht berücksichtigt. Wird monatlich über das Lohn- und Gehaltskonto ausgezahlt.

Die FirmenAbo-Preise errechnen wir für Sie jährlich aktuell, individuell nach Ihren Anforderungen.

**Jetzt bestellen unter  
[shop.vgn.de/geschäftskunden](http://shop.vgn.de/geschäftskunden)  
Zugangsdaten finden Sie  
im Intranet.**



Bitte  
geben Sie Ihre  
Bestellung spätestens  
bis zum 20. des Monats  
ab, wenn Sie das  
Abonnement ab dem  
nächsten Ersten  
nutzen wollen.\*

## Was wäre, wenn ...

### ... Sie bereits ein JahresAbo haben?

Mit der Neubestellung des FirmenAbos kündigen wir automatisch und kostenfrei das bestehende Abo.

### ... Sie Ihre VGN-FirmenAbo-Karte verlieren?

Dann stellen wir Ihnen gegen eine Gebühr eine neue Karte aus.

### ... Sie kündigen möchten?

Eine Kündigung ist problemlos monatlich möglich. Kündigen Sie vor Ablauf des ersten Jahres, zahlen Sie für die genutzten Monate lediglich den Preis einer vergleichbaren Solo 31 (beim FirmenAbo) bzw. 31-Tage-MobiCard (beim FirmenAbo Plus).

## Bequem für Ihre Firma: unser Abo-Service

Haben Sie Fragen? Bitte sprechen Sie uns an!

Wir helfen Ihnen bei der Wahl der für Ihre Firma günstigsten FirmenAbo-Variante.

**Damit Sie schnell alle Vorteile Ihres FirmenAbos nutzen können!**

\* Das Ticket wird ausschließlich kostenlos per Post zugestellt. Eine sofortige Ausstellung des FirmenAbos im KundenCenter kann nicht erfolgen.

**VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft**

**Abo-Betreuung**

90338 Nürnberg

Telefon: 0911 283-4545

E-Mail: [verkauf@vag.de](mailto:verkauf@vag.de)

**VAG** 

## Vertragsbedingungen und Erläuterungen zum FirmenAbo.

**Bezugsberechtigt** sind alle Beschäftigten der Stadt Erlangen, bei denen zu erwarten ist, dass ihr Beschäftigungsverhältnis noch mindestens 12 Monate fort dauert.

Die Personalabteilung Ihres Arbeitgebers muss bestätigen, dass Sie die Bezugsvoraussetzung erfüllen bzw. ob Sie evtl. Auszubildende/r sind.

**Änderungen von Name, Anschrift oder Kontoverbindung** teilen Sie bitte umgehend der VAG mit. Die Verstärkung der VAG ist notwendig, damit Ihnen Ihre neue Jahreswertmarke zugesendet werden kann. Bei einem Umzug überprüfen Sie bitte, ob Ihre bisherigen Tarifzonen auch für Ihre neue Fahrstrecke gültig sind. Ändern sich Ihre Tarifzonen, wenden Sie sich bitte an das VAG-KundenCenter, um die Tarifzonen und die Wertmarke ändern zu lassen.

**Wenn Sie bereits ein Abonnement bei der VAG besitzen,** kündigen Sie bitte Ihr bestehendes Abonnement nicht. Die VAG stellt Ihr bisheriges Abonnement auf das VGN-FirmenAbo um. Sie behalten Ihren bisherigen Verbundpass und benötigen deshalb kein neues Lichtbild. Hierzu tragen Sie bitte in der Bestellung Ihre jetzige Kundennummer ein, die Sie Ihrem Verbundpass entnehmen können.

**Wenn Ihr Abonnement von der Deutschen Bahn (DB)** ausgestellt worden ist, findet ein Vertragswechsel von der DB zu Ihrem neuen Vertragspartner VAG statt. Sie erhalten von der VAG einen neuen Verbundpass mit neuer Wertmarke. Hierzu tragen Sie bitte bei Bestellung Ihre jetzige DB-Abo-Nummer ein – diese entnehmen Sie Ihrem jetzigen Verbundpass – und fügen ein aktuelles Lichtbild bei.

Da Ihre alte JahresAbo-Wertmarke aber unter Umständen noch längere Zeit gültig ist, muss diese bis zum 5. des Nachmonats zurückgesandt (empfohlen per Einschreiben) oder vor Ort entwertet werden.

Bitte beachten Sie, dass ohne Rückgabe der Wertmarke bzw. deren Entwertung keine Vertragsbeendigung zustande kommt.

- Senden Sie die alte Wertmarke unter Angabe von Name, Anschrift und Abo-Nr. per Post an das DB Abo-Center, DB Vertrieb GmbH, VGN-Abo-Center, An der Überführung 1, 84032 Landshut
- oder geben Sie die Wertmarke persönlich in einem DB Reisezentrum im VGN-Gebiet, z.B. im Hbf Nürnberg oder im VAG-Kundencenter (U-Bahn-Verteilergeschoss am Nürnberger Hauptbahnhof) ab.

Zur weiteren Benutzung der 1. Klasse wenden Sie sich bitte an das VGN Abo-Center der DB.

**Kündigung:** Das VGN-FirmenAbo läuft auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das Anrecht auf Teilnahme am VGN-FirmenAbo endet automatisch, wenn

- Ihr Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung endet,
- Sie Elternzeit oder Beurlaubung antreten,
- Sie sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden oder
- die Voraussetzungen zur Teilnahme am VGN-FirmenAbo bei Ihrem Arbeitgeber nicht mehr vorliegen.

Von der VAG erhalten Sie dann einen Brief, in dem Ihnen die Umstellung auf ein JahresAbo angekündigt wird. Sofern Sie das nicht wünschen, ist die Wertmarke in Verbindung mit einer schriftlichen Kündigung innerhalb von drei Werktagen nach Ende des Kalendermonats abzugeben.

Kündigen Sie im ersten Bezugsjahr aus anderen Gründen vorzeitig, haben Sie für die bereits genutzten Monate die Differenz zwischen Ihrem VGN-FirmenAbo und dem Preis der entspre-

chenden Anzahl von Monatskarten Solo 31 nachzuzahlen. Beim FirmenAbo Plus wird der Unterschied zwischen dem ermäßigten Abonnement und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage MobiCard (rund um die Uhr) nacherhoben.

Wirksam wird eine Kündigung erst dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von drei Werktagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Wird dieser Termin versäumt, wird die Kündigung nicht wirksam und das VGN-FirmenAbo bleibt bis zum Ablauf des auf der Wertmarke angegebenen Zeitraums bestehen.

**Bei Dienstreisen, Kur, Urlaub, etc.** kann der Fahrpreis wieder ganz noch teilweise erstattet werden. Im Falle nachgewiesener mit Ausgehunfähigkeit verbundener Krankheit (ab 16 Tage) erstattet die VAG auf Antrag den anteiligen Fahrpreis.

**Bei Tarifänderungen** wird der Abbuchungsbetrag ab dem Inkrafttreten der allgemeinen Tarifierhöhungen ohne gesonderte Mitteilung angepasst. Ihr VGN-FirmenAbo gilt in allen **Tarifzonen**, die Sie auf Ihrer gewünschten Verbindung befahren. Ihren Start- und Zielpunkt tragen Sie in die Bestellung ein. Die dabei befahrenen Zonen können Sie selber eintragen oder werden von der VAG eingetragen. Anhand dieser Zonen ermittelt die VAG die Preisstufe.

Der **Preis** richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die Sie zwischen Ihrem Einstiegs- und dem Ausstiegspunkt befahren. Für Nürnberg, Fürth und Stein gilt immer die Tarifstufe A (Zonen 100 und 200). Das VGN-FirmenAbo der Preisstufe 10+T gilt im gesamten VGN-Gebiet.

Die VAG übernimmt für die Firma die Abwicklung der VGN-FirmenAbo-Prozesse gegen ein Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts beträgt derzeit 1 Euro pro Monat und Mitarbeiter und kann maximal einmal jährlich angepasst werden, sofern im Ergebnis das Entgelt nicht um mehr als 10% p.a. erhöht wird. Über eine Anhebung des Entgelts informiert die VAG den FirmenAbonnenten/Firma mehr als drei Monate im Voraus. Der Vertragspartner hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Änderungszeitpunkt.

Nach zwei **nicht durchführbaren Abbuchungen** wird, wenn Ihr Arbeitgeber die ausstehenden Rückstände einschließlich der für die Rückbuchungen angefallenen Bank- und Abwicklungsgebühren von Ihrem Gehalt nicht einbehält und an die VAG überweist, der Vorgang an unser Inkassobüro zur weiteren Bearbeitung gegeben. Falls danach innerhalb eines Jahres erneut ein Betrag nicht abgebucht werden kann, kündigt Ihnen die VAG die Teilnahme am VGN-FirmenAbo.

**Datenschutz:** Ihr Arbeitgeber und die VAG verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenschutzbeauftragten Ihres Arbeitgebers und der VAG wurden an diesem Verfahren beteiligt. **Änderungen Ihres Namens, Ihrer Adresse oder Ihrer Bankverbindung müssen Sie der VAG mitteilen, damit Ihnen Ihre neue Jahreswertmarke zugesendet und der Fahrpreis abgebucht werden kann.**

**Weitere Hinweise:**

**Verlust:** Wenn Sie Ihr VGN-FirmenAbo verlieren, wenden Sie sich bitte an das VAG-KundenCenter. Dort erhalten Sie einmalig gegen Vorlage Ihres Personalausweises und Zahlung einer Gebühr von derzeit 30,00 € ein Ersatzticket. Außer einem Lichtbild sind keine weiteren Unterlagen notwendig.

**Vergessen:** Wenn Sie Ihr VGN-FirmenAbo einmal vergessen und bei einer Fahrausweiskontrolle eine Beanstandung erhalten, wenden Sie sich bitte an die Bearbeitungsstelle des betreffenden Verkehrsunternehmens (z. B. VAG, DB).

Im übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VGN. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das VAG-KundenCenter oder an das VAG-Kundentelefon: 0911 283-4545.



# Wir sind für Sie da

## Kundenbüro ESTW Stadtbus:

- Haltestelle Hauptbahnhof Erlangen  
Goethestr. 21a  
Montag–Freitag: 9.00–18.00 Uhr

## VAG-KundenCenter:

- U-Bahnhof Nürnberg Hauptbahnhof  
Königstorpassage  
Montag–Freitag: 7.00–20.00 Uhr  
Samstag: 9.00–14.00 Uhr

## infra Kundencenter:

- U-Bahnhof Fürth Hauptbahnhof  
Fußgängergeschoss  
Montag–Freitag: 7.30–19.00 Uhr  
Samstag: 9.00–14.00 Uhr

## VAG-Kundentelefon:

0911 283-4646, rund um die Uhr

## VAG im Internet:

[www.vag.de](http://www.vag.de)

E-Mail: [service@vag.de](mailto:service@vag.de)



Verkehrsverbund Großraum Nürnberg



Partner im VGN

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
20/030/2018

### Jahresabschlüsse 2016 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2016 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitsübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2016 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Bei Aufrechterhaltung des bisherigen Tempos bei der Nachholung von Abschlüssen wird im Jahr 2019 die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 möglich sein. Die fristgerechte Erstellung der Abschlüsse ist in Sichtweite.

Die Jahresabschlüsse 2016 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

**Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:**

### Ergebnisrechnung

- Die **Gesamtergebnisrechnung** (mit nicht rechtsfähigen Stiftungen) weist mit einem **Saldo von -11,5 Mio. €** ein erhebliches **Defizit** aus. Im Vorjahr wurde ein Überschuss von 7,5 Mio. € erwirtschaftet.
- Vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zur Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2015 steht zur Verrechnung mit dem Defizit eine Ergebnisrücklage zum 31.12.2015 von 1,3 Mio. € zur Verfügung. Hiernach verbleibt ein Fehlbetrag von 10,2 Mio. €. **Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik wird im Gegensatz zum Vorjahr verfehlt.** Der Umgang mit diesem Defizit ist einem Stadtratsbeschluss vorbehalten.

Wesentlich für die Verschlechterung sind Steuermindereinnahmen (6 Mio. €), verursacht durch Betriebsprüfungen sowie Mehraufwendungen für Personal/Versorgung (6 Mio. €) und Zinsen für Gewerbesteuer-Rückerstattungen (2 Mio. €). Die Hilfen für Flüchtlinge schlagen netto (Mehraufwände abzüglich Kostenerstattungen) mit etwa 3 Mio. € zu Buche.

### Budgetabrechnung

- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 29.06.2017 **0,7 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 1,0 Mio. €).

### Finanzrechnung

- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von -12,2 Mio. €** aus (Vorjahr Überschuss 13,0 Mio. €). Zusammen mit dem **Saldo aus Investitionstätigkeit von -15,1 Mio. €** ergibt sich (mit Rundungsdifferenzen) ein **Finanzierungsmittelfehlbetrag von 27,2 Mio. €** (Vorjahr Überschuss 2,9 Mio. €).
- Die **Einzahlungen aus Steuern** abzüglich Gewerbesteuerumlage (Steuern netto) und ähnlichen Abgaben erreichen mit **173,5 Mio. €** einen Wert, der etwas unter dem Vorjahresergebnis (175,9 Mio. €) liegt.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit **31,3 Mio. €** fast auf Vorjahresniveau (31,9 Mio. €) und erreichen den Durchschnitt der Vorjahre.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **16,0 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 21,7 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** (liquide Mittel) hat sich im Rechnungsjahr von 27,8 Mio. € auf **7,0 Mio. €** vermindert. Die Abnahme wäre noch höher ausgefallen, hätte es keinen Mittelzufluss aus Neuverschuldung (6,9 Mio. €) gegeben.

Wesentlich für die Verschlechterung um 25 Mio. € beim Saldo der laufenden Finanzrechnung sind Mehrauszahlungen bei der Bezirksumlage (5 Mio. €) und Mehrauszahlungen bei Gehältern/Pensionen (4 Mio. €) sowie Mindereinzahlungen bei Schlüsselzuweisungen (2 Mio. €). Der Saldo Steuern (Einzahlungen abzüglich Gewerbesteuerumlage) bringt eine Belastung von 2 Mio. €. In unterschiedlichen Bereichen wirkt sich die Flüchtlingsunterbringung aus. Die Hauptbereiche bringen einen negativen Saldo (Auszahlungen abzüglich Kostenerstattungen) von 8 Mio. €.

## Bilanz

- Die **Bilanzsumme** ist im Jahresverlauf von 907 Mio. € um 5 Mio. € auf **912 Mio. €** gestiegen.  
Auf der **Aktivseite** hat sich das Anlagevermögen um 13,8 Mio. € erhöht, während das Umlaufvermögen um 9,0 Mio. € gesunken ist. Maßgebliche Veränderungen auf der **Passivseite** verzeichnen die Rückstellungen (3,4 Mio. €) und das Eigenkapital (-11,5 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (4,1 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 145 Mio. € auf **155 Mio. €** erhöht. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** ist gegenüber dem Vorjahr um 64 € gestiegen und liegt bei **1.403 € zum 31.12.2016**.
- Das **Eigenkapital** ist um den Fehlbetrag der Ergebnisrechnung (siehe erster Bullet) auf **231 Mio. €** gesunken.

Die **Jahresabschlüsse 2016 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 5,19 T€ aus. Das Ergebnis dient dem geforderten Kapitalerhalt des Grundstockvermögens.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 21,05 T€ aus. Dass das Ergebnis der Finanzrechnung besser ausfällt als das der Ergebnisrechnung ist auf die Bildung von nicht zahlungswirksamen Mittelverwendungsrückstellungen zurückzuführen, die lediglich die Ergebnisrechnung belasten.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,03 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 0,08 T€ aus, der im Wesentlichen auf der Gutschrift von Zinsen beruht, die im Jahr 2015 fällig, aber erst im Jahr 2016 zahlungswirksam waren.

### 3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

#### Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse wird nach der Verrechnung mit der Ergebnisrücklage der **verbleibende Fehlbetrag von 10,2 Mio. € auf Rechnung 2017 vorgetragen**.

#### Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

#### Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss 2016 Stadt Erlangen

Anlage 2: Jahresabschluss 2016 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Anlage 3: Jahresabschluss 2016 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

#### Hinweis:

Die Anlagen werden auf Wunsch in gedruckter Form nachgereicht. Anforderungen bitte über die Mailadresse der Stadtkämmerei: [stadtkaemmerei@stadt.erlangen.de](mailto:stadtkaemmerei@stadt.erlangen.de)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/23

Verantwortliche/r:  
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:  
233/024/2018

### **Bedarfsbeschluss gemäß DA Bau 5.3; Sanierung und Umbau der Wache am Bergkirchweihgelände und Erstellen einer Containeranlage am Bergkirchweihgelände**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement

### I. Antrag

1. Der Bedarf zur adäquaten räumlichen Unterbringung der Polizei und der Rettungsdienste während der Erlanger Bergkirchweih wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt
  - die Wache am Bergkirchweihgelände zu sanieren und so umzubauen, dass die polizeirechtlichen Vorgaben erfüllt werden
  - eine Containeranlage mit der erforderlichen Infrastruktur am Bergkirchweihgelände zu erstellen, welche die rettungsdienstrechtlichen Anforderungen erfüllt und eine Unterbringung des Veranstalterbüros, Sicherheitsdienstes, Fundbüros und Stabsraums berücksichtigt.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind von der Verwaltung im HH 2019 anzumelden.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Aufbau der Containeranlage wird die rettungsdienstliche Versorgung für Besucher und Beschäftigte der Erlanger Bergkirchweih sichergestellt.

Der Ausbau der Wache ermöglicht der Polizei einen geregelten und polizeirechtskonformen Dienstbetrieb.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Zustand der Hauptwache (Schützenweg 3) und die sehr beengten Platzverhältnisse ermöglichen weder Polizei noch Rettungsdienste einen geregelten Dienstbetrieb. Die räumlichen Gegebenheiten bzgl. Platz, Belüftung, Sanitär, etc. haben sich seit Jahrzehnten nicht verändert. Die technische Ausstattung z.B. Leitungen für IT, Telefon, etc. ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäß.

a) Die Einsatzzahlen der rettungsdienstlichen Versorgung sind stark gestiegen. In 2004 waren noch 270 Einsätze erforderlich, in 2018 waren dies 633. Hilfesuchende müssen auf Grund der Raumsituation immer wieder im Außenbereich der Wache versorgt werden. Zusätzlich ist das Kopfsteinpflaster im Hof einem schonenden Patiententransport abträglich.

Für die Rettungsdienste soll mit der Errichtung einer Containeranlage inkl. erforderlicher Infrastruktur die erforderlichen räumlichen sowie hygienischen Voraussetzungen zur geregelten Versorgung der Hilfesuchenden während der Erlanger Bergkirchweih geschaffen werden.

b) Polizeirechtliche Vorgaben für den Dienstbetrieb können in der derzeitigen Wache nicht eingehalten werden. Der Zutritt zum Gebäude führt ausschließlich durch das Dispositionsbüro. Festgenommene, randalierende Personen, Opfer, Polizei Einsatzgruppen, etc. müssen immer durch die Einsatzzentrale. Es gibt nur einen Raum für alle Vernehmungen. Vertrauliche Gespräche sind somit nicht möglich. Nicht alle Vorschriften zum Eigenschutz in Gebäuden sind aktuell umgesetzt.

Für die Polizei sollen mit der Sanierung und dem Umbau der Hauptwache die räumlichen Voraussetzungen für einen sicherheits- und polizeirechtlich geregelten Dienstbetrieb geschaffen werden.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf einem seit 2017 angemieteten Grundstück waren zur Bergkirchweih 2018 bereits die Büros für Sicherheitsdienst, Veranstalter und Fundbüro sowie die Rettungsinsel und ein Aufenthaltsraum des Rettungsdienstes in Containern untergebracht. Dort könnte die Wache des Rettungsdienstes ebenfalls eingerichtet werden. Eine Erweiterung für einen Stabsraum des erweiterten Koordinierungskreises sollte vorgesehen werden.

Die Vorplanungen sowohl für die Containeranlage mit der erforderlichen Infrastruktur als auch der Um- und Ausbau der Wache sind mit Amt 24 abzustimmen.

Die Errichtung der Containeranlage könnte bereits bis zur Bergkirchweih 2019 umgesetzt werden. Damit würde bereits eine erste deutliche Verbesserung der aktuell sehr beengten Verhältnisse eintreten.

Die vollständige Sanierung und Umbau der Hauptwache soll bis zur Bergkirchweih 2020 abgeschlossen sein.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten können derzeit nur auf Grundlage einer Kostenschätzung des Polizeipräsidiums Mittelfranken und grober Schätzungen von Amt 24 bzw. Amt 23 angegeben werden.

Investitionskosten:	300.000 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	20.000 € jährlich	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/WA, BTM

Verantwortliche/r:  
Abteilung Wirtschaftsförderung und  
Arbeit  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
**II/WA/014/2018**

### IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH; Jahresabschluss 2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schluss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Geschäftsführung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH

#### I. Antrag

Um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Beschlussfassung der Gesellschafter zu gewährleisten, weist der HFGPA den Vertreter der Stadt Erlangen an, im Umlauf-/Parallelverfahren folgenden Punkten zuzustimmen:

1. Der von der Kanzlei Steinacker Müller Dehner Partnerschaft mbB aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner mbB geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017, der mit einer Bilanzsumme von 1.350.734,95 € und einem Jahresfehlbetrag von 57.678,19 € schließt, wird hiermit festgestellt.
2. Die Geschäftsführerin Frau Sonja Rudolph wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### II. Begründung

##### 1. Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen nun zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - der zu keinen Einwendungen führte - vor.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Um eine fristgerechte Beschlussfassung zu ermöglichen, erfolgt die Stimmabgabe im Umlauf- bzw. Parallelverfahren.

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung bzw. im Umlauf-/Parallelverfahren abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung/Beteiligung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

##### 2. Geprüfter Jahresabschluss 2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel & Partner durchgeführt. Auftragsgemäß wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichts gemäß § 317 HGB geprüft. Der Auftrag umfasste entsprechend Art. 94 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** wurde erteilt.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 betrug 1.350.734,95 € (Vorjahr 1.499.101,52 €). Das Eigenkapital betrug 1.193.993,20 € (Vorjahr 1.251.671,39 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 88,4 % (Vorjahr 83,5 %). Damit ist die Vermögenslage der Gesellschaft nach wie vor ausgezeichnet.

Der Jahresfehlbetrag von 57.678,19 € (Vorjahr 31.127,62 €) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im Übrigen wird auf die **Anlagen1 (Bilanz)** und **2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** verwiesen.

### 3. Auszüge aus dem Lagebericht

Die Geschäftsführung ist mit dem Geschäftsverlauf in 2017 zufrieden.

Die angestrebte durchschnittliche Auslastungsquote von 90 % wurde zwar nicht ganz erreicht. Sie lag 2017 aber immerhin bei ca. 85 % und kann sich im bayernweiten Vergleich der Technologiezentren durchaus sehen lassen. Freie Räume sind auch notwendig, um innovativen Gründern kurzfristig Angebote machen zu können. Aufgrund des kontinuierlich verbesserten Infrastruktur- und Coaching-Angebots geht die Geschäftsführung davon aus, dass der Vermietungsgrad 2018 wieder steigen wird.

Der Umsatz sank gegenüber dem Vorjahr um 4 %. Das Jahresergebnis 2017 wird belastet durch die niedrigere Belegung und durch Instandhaltungskosten (z. B. Aufzug, Heizung, Teppichboden). Kosteneinsparungspotenziale werden genutzt.

Die Finanzlage der Gesellschaft zeigt auch im Geschäftsjahr 2017 eine erfreuliche Entwicklung. Die Liquiditätsreserven haben sich nochmals erhöht und sind unverändert ausreichend. Deshalb ist die Finanzierung des Unternehmens auch weiterhin sichergestellt. Anstehende Investitionen sowie Instandhaltungen können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

2017 wurde von den Gesellschaftern der Beschluss gefasst, das Erbbaurecht am bebauten Grundstück um weitere 30 Jahre zu verlängern. Die notarielle Beurkundung erfolgte am 20.03.2018.

Die Leistungsbilanz des IGZ am Standort Tennenlohe ist erfreulich: bis Dezember 2017 wurden 158 junge Unternehmen betreut, 13 Beratungs- und Technologietransfereinrichtungen aufgenommen und 30 assoziierte Partner in die IGZ-Gemeinschaft integriert. Über 110 dieser Partner haben das IGZ wieder verlassen. Allein 13 der früheren IGZ-Partner haben sich im Technologiepark Tennenlohe angesiedelt. Nur 6 Insolvenzen trüben diese Gesamtbilanz.

### 4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### **Haushaltsmittel**

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:**

**Anlage 1 Bilanz**

**Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Bilanz zum 31. Dezember 2017 der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg - Fürth - Erlangen GmbH, Nürnberg**

**Aktiva**

**Passiva**

	31.12.2017			Vorjahr		
	€	€	T€	€	€	T€
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>						
I. <u>IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,50	0,0			
II. <u>SACHANLAGEN</u>						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	176.657,00		388,6			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.078,00	202.735,00	33,5			
	<u>202.735,50</u>		<u>422,1</u>			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>						
I. <u>FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</u>						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.932,40		22,6			
-davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€ 0,0 (Vj. T€ 0,0)						
2. Sonstige Vermögensgegenstände	30,96		1,8			
-davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€ 0,0 (Vj. T€ 1,6)		29.963,36				
II. <u>KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN</u>	1.117.137,04	1.051,7		1.147.100,40	1.076,1	
	<u>1.350.734,95</u>		<u>1.499,1</u>			
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		899,05	0,9			
		<u>1.350.734,95</u>	<u>1.499,1</u>			
		<u>1.350.734,95</u>	<u>1.499,1</u>			
<b>A. EIGENKAPITAL</b>						
I. GEZEICHNETES KAPITAL	35.500,00		35,5			
II. GEWINNVORTRAG	1.216.171,39		1.247,3			
III. JAHRESFEHLBETRAG	57.678,19		31,1			
		<u>1.193.993,20</u>	<u>1.251,7</u>			
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>						
Sonstige Rückstellungen		21.400,00	23,3			
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.471,23		6,6			
-davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€ 13,5 (Vj. T€ 6,6)						
2. Sonstige Verbindlichkeiten	52.015,35		63,8			
-davon aus Steuern T€ 5,1 (Vj. T€ 5,3)						
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit T€ 0,0 (Vj. T€ 0,0)						
-davon Restlaufzeit bis zu einem Jahr T€ 52,0 (Vj. T€ 63,8)		65.486,58	70,4			
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		69.855,17	153,7			
		<u>1.350.734,95</u>	<u>1.499,1</u>			

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

der IGZ Innovations- und Gründerzentrum  
Nürnberg - Fürth - Erlangen GmbH, Nürnberg

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		561.882,93	584,3
2. Sonstige betriebliche Erträge		95.204,17	83,8
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	175.152,95		172,9
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	<u>32.720,84</u>	207.873,79	31,6
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		219.773,61	222,6
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		267.644,92	246,5
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		124,98	0,4
-davon aus Abzinsung (§ 277 Abs. 5 HGB) T€ 0,1 (Vj. T€ 0,2)			
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>6,4</u>
7. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		- 38.080,24	- 11,5
8. Sonstige Steuern		<u>19.597,95</u>	<u>19,6</u>
9. <u>Jahresfehlbetrag</u>		<u>57.678,19</u>	<u>31,1</u>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/ESTW

Verantwortliche/r:  
Referat III

Vorlagennummer:  
III/042/2018

### Bevollmächtigung für die Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
BTM

#### I. Antrag

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018 als Aktionärsvertreter zu vertreten und die nachfolgend genannten Erklärungen abzugeben.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vertretung der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG soll beschlossen werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, die Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG am 27. Juli 2018 als Aktionärsvertreter zu vertreten.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes wird bevollmächtigt, in der Hauptversammlung zu den Tagesordnungspunkten die im Sachbericht genannten Erklärungen abzugeben.

*Der Geschäftsbericht 2017 der ESTW liegt den Mitgliedern des Stadtrats vor. Dieser enthält den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, den Lagebericht des Vorstands und den Bericht des Aufsichtsrats.*

#### **Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juli 2018**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des festgestellten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

**2. Verwendung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2017 der Erlanger Stadtwerke AG**

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 8.588.872,30 € in die "anderen Gewinnrücklagen" einzustellen.*

„Das Jahresergebnis von 8.588.872,30 € wird in die „anderen Gewinnrücklagen“ eingestellt.“

**3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.*

„Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

**4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.*

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

**5. Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der ESTW AG am 11. Juli 2018**

*Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen nach §§ 95 und 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 129 BetrVG 1972 und § 76 BetrVG 1952.*

*Die Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärin endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt.*

*Die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wurden am 16. Mai 2013 bis zu der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2017 beschließt, gewählt.*

*Am 11. Juli 2018 werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die neuen Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der ESTW AG wählen. Über das Ergebnis der Wahl wird berichtet.*

*Die Amtszeit der neuen Arbeitnehmervertreter endet mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.*

**6. Wahl des Abschlussprüfers**

*Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart zu wählen.*

„Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BRV AG, Stuttgart gewählt.“

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/17

Verantwortliche/r:  
eGovernment-Center

Vorlagennummer:  
17/027/2018

### Mögliche Nutzer auf KommunalBIT-Gast-WLAN im Rathaus hinweisen; Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018 (Antragsnr. 082/2018)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
KommunalBIT

#### I. Antrag

- Die Ausführungen der Verwaltung zu den Sicherheitsvorkehrungen zur Nutzung des Gast-WLANs in den Besprechungsräumen der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen. Von den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kann nicht abgewichen werden.
- Der Fraktionsantrag der CSU Stadtratsfraktion vom 05.06.2018 (Antragsnummer 082/2018) ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

- Mit Antrag vom 05. Juni 2018 beantragt die CSU-Fraktion die Zugangsdaten für das Kommunal-BIT-Gast-WLAN aus Gründen der Barrierefreiheit zu kürzen, zu vereinfachen sowie die WLAN-Kennung (SSID) und das Passwort durch Aushang den Benutzern bereitzustellen.

#### Von Seiten eGov/IT-K wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Bei dem von KommunalBIT in bestimmten Besprechungsräumen zur Verfügung gestellten WLAN handelt es sich nicht um ein freies, öffentliches WLAN („Hotspot“). Hierzu wird im Rathaus an mehreren Stellen in städtischen Gebäuden WLAN über *FreiFunk Franken* bereitgestellt. Das hier vorliegende WLAN dient ausschließlich der Nutzung durch einen beschränkten Benutzerkreis (KommunalBIT-Kunden oder von diesen autorisierten Personen z.B. Berater, Prüforgane, Dozenten, interkommunale Schulungsteilnehmer etc.) durch deren dienstliche oder privaten Geräte im dienstlichen Zusammenhang. Es ist somit ein privates Netz, das KommunalBIT der Stadt zur Verfügung stellt, das nicht für den Allgemeingebrauch bestimmt ist.

Technische Aspekte der WLAN-Versorgung (Passwortkomplexität, Passwortlänge, Nutzerkreis) in einer bestimmten Form auszugestalten liegt in der Verantwortung von KommunalBIT. Es liegt auch im höchsten Interesse der Stadt Erlangen, dass der Zugang so sicher gestaltet wird, dass eine Nutzung durch Dritte und ggf. Gefährdung der städtischen Daten ausgeschlossen werden kann. KommunalBIT ist von der Stadt beauftragt, die Informationssicherheit der bereitgestellten IT-Infrastruktur zu gewährleisten.

Hierüber hinaus strebt KommunalBIT eine Zertifizierung nach BSI-Grundschutz an. Hierfür sind diverse technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Unter diese Regulierungen fällt

auch die Komplexität und Länge von WLAN-Passwörter. Um die Eingabe an mobilen Endgeräten zu erleichtern, wurde von Seiten KommunalBIT der Vereinfachung wegen bereits auf die Verwendung von Sonderzeichen verzichtet und der Zeichenraum reduziert (0-9, a-z, A-Z). Hierdurch ist jedoch eine Mindestlänge des WLAN-Schlüssels erforderlich, welche durch die aktuell vergebenen Passwörter eingehalten wird. Dies entspricht der Empfehlung des BSI ([https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html)).

Die Bekanntgabe des aktuellen Schlüssels erfolgt von KommunalBIT über eGov/IT-K zeitnah und direkt an die nutzungsberechtigten bzw. gebäude-/raumverwaltende Benutzerkreise.

Eine „öffentliche“ Bekanntgabe des Passworts durch Aushang o.ä. widerspricht den vorweg beschriebenen Aspekten der Absicherung des privaten Netzwerks vor öffentlicher bzw. unbefugter Nutzung und gefährdet die BSI-Zertifizierung des städtischen bzw. KommunalBIT-Netzwerks.

Weiterhin entspricht eine „öffentliche Bekanntgabe“ nicht der Nr. 1 der von KommunalBIT verfügbaren Nutzungsbedingungen.

Zitat:

*„1. Der WLAN-Zugang darf ausschließlich von Benutzern genutzt werden, denen der Zugangsschlüssel von KommunalBIT oder dazu berechtigten Kunden mitgeteilt wurde. Die Weitergabe dieses Schlüssels an Dritte, die in keiner Beziehung zu KommunalBIT oder dessen Kunden stehen, ist unzulässig.“*

**Anlage:** Fraktionsantrag Nr. 82/2018 der CSU-Fraktion

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **07.06.2018**

Antragsnr.: **082/2018**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **Klärung durch RB**

mit Referat:

5. Juni 2018/AB

**Antrag**

**hier: mögliche Nutzer auf KommunalBIT-Gast-WLAN im Rathaus hinweisen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

es gibt das KommunalBIT-Gast-WLAN in folgenden Räumen der Stadt Erlangen:

im Rathaus:

- Ratssaal
- Kleiner Ratssaal
- Fraktionsräume
- Besprechungsraum 11. OG
- Besprechungsraum 14. OG

im Kleinen Rathaus, Schuhstraße 40:

- Konferenzraum EG

Für dieses WLAN „KommunalBIT-Gast“ gibt es jeden Monat ein neues Passwort, z.B.:  
A5S9g6TgtfN2gj5LLaBP

Gast-WLAN und Passwort werden in den jeweiligen Räumen bisher nicht durch ein Schild oder einen Aushang den Gästen bekanntgegeben.

Hiermit beantragen wir:

- Aus Gründen der Barrierefreiheit wird in Zukunft ein kürzeres und einfacheres Passwort verwendet.
- WLAN und Passwort werden in den jeweiligen Räumen durch ein Schild/einen Aushang den Gästen bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth

Fraktionsvorsitzender

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Dr. med. Stefan Rohmer, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30 + III/34

Verantwortliche/r:  
Standesamt/Rechtsamt

Vorlagennummer:  
**30/084/2018**

### Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Anlage 1, Entwurf vom 25.06.2018) wird hiermit beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Anlage 2, Entwurf vom 25.06.2018) wird hiermit beschlossen.

#### II. Begründung

##### Zu Antrag 1:

##### 1. Ausgangslage

Die aktuelle Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen ist aus dem Jahr 2009 und wurde zuletzt 2017 geändert aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung.

Aufgrund zahlreicher inhaltlicher und redaktioneller Änderungen ist eine Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung erforderlich geworden.

##### 2. Neuregelungen:

##### a) Nutzungsrecht der Erlanger Friedhöfe

Im Rahmen der Daseinsvorsorge soll nicht nur denjenigen eine Bestattung in Erlangen ermöglicht werden, die in der Stadt ihren Wohnsitz hatten, sondern auch für hier lebende bestattungspflichtige Angehörige die Möglichkeit eröffnet werden, Verstorbene in ihrer Nähe auf einem der Erlanger Friedhöfe bestatten zu lassen. Der Bezug zur Stadtgesellschaft und zum jeweiligen Friedhofssprengel wird dabei dadurch hergestellt, dass Erlangen letzter Hauptwohnsitz der/des Verstorbenen bzw. aktueller Hauptwohnsitz der/des Bestattungspflichtigen sein muss. Lediglich nach Verfügbarkeit kann auch eine Grabstätte auf einem anderen Erlanger Friedhof erworben werden (§ 1 Abs.3, § 4 Abs.2).

Ansonsten ist der Graberwerb für verstorbene Personen, die keinen aktuellen Bezug zur Stadt Erlangen haben und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet Ihren Hauptwohnsitz haben, grundsätzlich im Westfriedhof möglich.

Eine Bestattung in einem Urnengrab am Baum oder im Beet sowie in einer islamischen Grabstätte des Westfriedhofes ist hiervon allerdings wegen der insoweit nur beschränkten Kapazitäten ausgenommen (§ 4 Abs.3).

Für Erdgräber, die positiv zum Gesamteindruck der Friedhöfe beitragen, aber immer weniger nachgefragt werden, wird ein weiterer Ausnahmetatbestand eingerichtet, der eine Vergabe über das allgemeine Nutzungsrecht hinaus möglich macht (§ 2 Abs.4).

b) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

Die für Gewerbetreibende erforderliche Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf den Erlanger Friedhöfen wird bereits jetzt durch einen sogenannten Berechtigungsschein nachgewiesen. Um auf den Friedhöfen Tätigkeiten zu unterbinden, die den hierfür erforderlichen Qualitätskriterien nicht genügen oder die ohne Berechtigungsschein erfolgen, wird eine Verpflichtung eingeführt, den Berechtigungsschein bei entgeltlichen Arbeiten auf dem Friedhof stets mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen (§ 7 Abs.6).

c) Definition der Bestattungspflichtigen

Die Aufzählung der Bestattungspflichtigen wird entsprechend der abschließenden Regelung in Art. 15 des bayerischen Bestattungsgesetzes angepasst (§ 8 Abs.2).

d) Frist für Beisetzung von Amts wegen

Insbesondere bei Urnenbestattungen fallen oft mehrmonatige Aufbewahrungszeiten an, da nach erfolgter Einäscherung die Beisetzung der Urne nicht durch die Bestattungspflichtigen terminiert wird. Daher wird für alle Bestattungsarten erstmals eine Frist vorgegeben, nach der eine Beisetzung von Amts wegen auf Kosten der Bestattungspflichtigen erfolgt (§ 8 Abs.4).

e) Regelungen zur Umweltverträglichkeit

Neu eingeführt wird in § 9 eine Regelung zur Umweltverträglichkeit, die zum einen die bereits bestehende Regelung zur Sargausstattung aufgreift und zum anderen zusätzlich für Urnen und Überurnen die Verwendung von biologisch abbaubarem Material vorschreibt, wenn sie in der Erde beigesetzt werden. In Urnennischen u.Ä. soll die Verwendung nicht biologisch abbaubarer Urnen nach wie vor möglich sein, damit den Angehörigen bei der Beisetzung einer weiteren Urne eine bereits zuvor beigesetzte Urne in unverändertem Zustand erscheint.

Zudem werden Erdbestattungen chemisch konservierter Leichen aus Umweltverträglichkeitsgründen ausgeschlossen.

f) Änderung der Mindestruhezeiten für Urnenbestattungen

Das Verhältnis von Sargbestattungen zu Urnenbestattungen hat sich immer mehr in Richtung letzterer entwickelt. Um der steigenden Nachfrage nach Urnenbestattungen entsprechen zu können, wird die Mindestruhezeit in diesen Fällen auf 10 Jahre verkürzt. So kann eine frühere Neubelegung der Urnengräber erreicht werden (§ 11).

g) Einzelgrabstätten

Bei Einzelgrabstätten wird eine Urnenzubestattung nicht mehr zugelassen (§ 16). Eine Urnenbeisetzung ist bei dieser Grabform aus Gründen der Kapazität und der niedrig kalkulierten Gebühren nicht möglich.

h) Erwerb des Nutzungsrechtes

Durch die Neuaufnahme von § 19 Abs.7 wird verdeutlicht, dass das Nutzungsrecht erst dann auf den Nutzungsberechtigten übergeht, wenn die entsprechenden Grabnutzungsgebühren beglichen sind. Zusätzlich wird in Abs. 8 klargestellt, dass zunächst bereits insgesamt angefallene Gebühren beglichen werden müssen, bevor weitere Gebührentatbestände entstehen können. Eine Grabmalgenehmigung oder eine Zubestattung in einer bestehenden Grabstätte ist daher vorher nicht möglich.

Schließlich werden einige redaktionelle Änderungen aufgrund von geänderten Begrifflichkeiten eingearbeitet (z.B. Trauerhalle statt Aussegnungshalle und Seniorenheim statt Altenheim).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

## **Zu Antrag 2:**

### 1. Ausgangslage

Zuletzt wurde in 1994 eine Anpassung der Gebühren in der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Erlangen durchgeführt. Zwischenzeitlich sind lediglich neu eingeführte Gebührentatbestände aufgenommen worden. (z. B. Grabgebühr für islamische Gräber in 2009). Bereits im Jahr 2015 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband darauf hingewiesen, dass für den Bereich der Grabnutzungsgebühren im Wesentlichen eine Kostendeckung erreicht wird, so dass sie grundsätzlich belassen werden können. Bei den Bestattungsgebühren erschien der Kostendeckungsgrad „bei weitem nicht ausreichend“. Daher wurde eine pauschale prozentuale Anhebung vorgeschlagen. Ferner wurde empfohlen, die Leichen- und Trauerhallen als kultureller Bestandteil der Friedhöfe trotz Unterdeckung zu erhalten.

### 2. Begründung

Um den Kostendeckungsgrad besonders im Bereich der Bestattungsgebühren zu erhöhen, wie es vom Kommunalen Prüfungsverband gefordert wurde, ist ein Neuerlass der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofsatzung erforderlich geworden.

#### a) Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren bleiben größtenteils unverändert. Dabei wird auch berücksichtigt, dass bei Erdgräbern (ausgenommen Urnenkammern) die Grabrechtsinhaber die Kosten der Bepflanzung und Pflege der Grabstätte selbst übernehmen und damit entscheidend zum gärtnerischen Gesamteindruck des Friedhofs beitragen.

So werden die Gebühren bei Familiengräbern und Kindereinzgrabstätten nicht erhöht.

Die Gebühren für Einzelgrabstätten (§ 5 Abs.1 a) werden den Gebühren für Kindereinzgrabstätten angepasst. Die Zusatzgebühren für Familiengrabstätten mit mehr als vier Grabplätzen (§ 4 Abs. 2 alt) entfallen, da diese Grabstätten nicht mehr angeboten werden.

Bei den Urnengräbern (ausgenommen Urnenstelen und Urnenerdgräber) wird die Gebühr jedoch angehoben, da die Nachfrage nach diesen Bestattungsarten ständig zunimmt und dadurch der der Stadt hier obliegende gestalterische und pflegerische Aufwand steigt, da diese Grabformen nicht von den Grabrechtsinhabern gepflegt werden.

Die Gebühren für islamische Grabstätten werden angehoben und den anderen Grabstätten (günstigste Familiengrabstätte) im Betrag angepasst. Diese Grabstätten liegen auf einem gesondert ausgewiesenen Gebiet im Westfriedhof. Das neue zweite Feld wurde im Jahr 2017 in Eigenleistung von der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der religiösen Vorschriften angelegt.

Neu aufgenommen als Gebührentatbestand wird die Anonyme Erdbestattung.

#### b) allgemeine Bestattungsgebühren

Im Bereich der (allgemeinen und besonderen) Bestattungsgebühren werden die Beträge überwiegend um ca. 10 % angehoben. Die Gebühren für die Trauerhallennutzung werden im Gegensatz dazu erstmals gesenkt, um eine verstärkte Nutzung der Einrichtungen zu fördern.

In § 6 Abs. 1 werden die Tatbestände zu den Ziffern e und f (Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtung) in Abs. 2 weitergehend konkretisiert. Zusätzlich wird zur Klarstellung in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass die genannten Gebühren als Pauschale auch bei nur teilweiser Inanspruchnahme erhoben werden.

#### c) sonstige Gebühren

Mit der Erweiterung in § 8 Abs. 3 a und b) wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dem Umstand Rechnung getragen, dass externe Gewerbetreibende, die nur einmal im Jahr auf Erlanger Friedhöfen tätig werden, eine ermäßigte Gebühr zahlen müssen.

Schließlich werden an mehreren Stellen auch in der Gebührensatzung redaktionelle Änderungen durch entsprechend angepasste Bezeichnungen in der Friedhofssatzung eingebracht (z. B. Trauerhalle statt Aussegnungshalle, Entnahme statt Entfernen einer Urne).

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

In der **AG Friedhöfe** am 19.03.2018 wurden die wesentlichen Punkte der geplanten Neufassung der Bestattungs- und Friedhofssatzung, sowie die grundlegenden Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Erlangen erörtert. Die in der AG Friedhöfe gewünschte Aufstellung für das vergangene Jahr, die die Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die verschiedenen Grabarten in Relation zu den Mengen der vergebenen Grabarten darstellt ist in Anlage 5 beigefügt.

- Anlagen:**
1. Entwurf der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 25.06.2018
  2. Entwurf der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 25.06.2018
  3. Synoptische Darstellung Bestattungs- und Friedhofssatzung
  4. Synoptische Darstellung Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung
  5. Aufstellung Auswirkungen der Gebührenerhöhung

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich und Vollzug**

(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichenverordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vollzug der Bestimmungen obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtungen und Nutzungsrecht**

(1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtung den Zentralfriedhof, den Westfriedhof sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaaurach, Kriegenbrunn-Hüttendorf und Tennenlohe mit den dazugehörigen Trauer- und Leichenhallen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der in Artikel 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit letztem Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet waren, sowie von Verstorbenen, zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht.

(3) Außerdem können Bestattungspflichtige mit Hauptwohnsitz in Erlangen ein Grabrecht für Verstorbene auf einem der Erlanger Friedhöfe nach Verfügbarkeit erwerben.

(4) Erdgräber mit Sargbestattung können ausnahmsweise unabhängig vom Nutzungsrecht nach Verfügbarkeit vergeben werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

### **§ 4 Bestattungsbezirke**

(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:

1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofes

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze; im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bruck

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz.

3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Büchenbach

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinfurstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach; im Osten durch den Rhein-Main-Donau-Kanal; er umfasst des Weiteren das Wohngebiet „In der Reuth“. Er umfasst nicht das Grundstück Fl.-Nr. 194 Gemarkung Büchenbach (Seniorenwohnheim).

4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Dechsendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf.

5. Bestattungsbezirk des Friedhofes Eltersdorf

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf.

6. Bestattungsbezirk des Friedhofes Frauenaarach

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Frauenaarach.

7. Bestattungsbezirk des Friedhofes Kriegenbrunn-Hüttendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Kriegenbrunn-Hüttendorf.

8. Bestattungsbezirk des Friedhofes Tennenlohe

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes

Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nummern 1 bis 8 genannt werden.

(2) Eine verstorbene Person ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person zur Zeit des Todes nicht Erlangen war, weil die verstorbene Person in einem auswärtigen Senioren- oder Pflegeheim lebte, ist ein Graberwerb auf dem Friedhof möglich, der dem Hauptwohnsitz vor dem Aufenthalt im Senioren- oder Pflegeheim entsprach. Nach Verfügbarkeit kann auch eine Grabstätte auf einem anderen Erlanger Friedhof erworben werden.

(3) Darüber hinaus ist der Graberwerb für eine verstorbene Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, nur im Westfriedhof möglich (ausgenommen Urnengräber am Baum oder im Beet und islamische Grabstätten).

(4) Graberwerb von Urnennischen im Kolumbarium und in den Urnengrabstätten des Zentralfriedhofes kann ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.

## § 5 Öffnungszeiten

(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.

## **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen.
4. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
6. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
7. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
9. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Eine Zulassung können nur solche Gewerbetreibende erhalten, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Zulassung wird durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen. Er ist nicht übertragbar. Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Angestellte. Wer auf dem Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(9) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei besonders erschwerten Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

## **§ 8 Bestattungspflicht**

(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens bis 7:00 Uhr des letzten Werktages vor der Bestattung oder Trauerfeier der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen, sowie die Nutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle sind nur mit schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Bestattungspflichtig sind folgende Personen:

1. Die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern, bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
4. die Großeltern,
5. die Enkelkinder,
6. die Geschwister,
7. die Kinder der Geschwister der/des Verstorbenen,
8. die Verschwägerten ersten Grades.

(3) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(4) Verstorbene, die nicht binnen 8 Kalendertagen nach Feststellung des Todes und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer freien Grabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

## **§ 9 Umweltverträglichkeit**

(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Säрге aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von

Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Auf den Friedhöfen der Stadt Erlangen müssen Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, aus biologisch-abbaubarem Material aus gepressten Naturfasern bestehen.

(4) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.

(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.

(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.

(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Stadt haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Mindestruhezeit für Erdbestattete beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt für Urnenbestattete und für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.

## **§ 12 Ausgrabungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(3) Ausgrabungen werden nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.

(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.

## **§ 13 Grabstätten allgemein**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung und nach Verfügbarkeit erworben werden.

(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Familiengrabstätten,
2. Einzelgrabstätten
3. islamische Grabstätten
4. Urnengrabstätten,
5. Urnennischen,
6. anonyme Urnengrabstätten,

- 7. Urnenkammern,
- 8. Urnengrab am Baum oder im Beet,
- 9. Urnenstelen,
- 10. Kindergrabstätten,
- 11. anonyme Erdgrabstätten.

(3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in den Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.

## **§ 14 Familiengrabstätten**

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse 2 bis 4 Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.

(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.

## **§ 15 Kindergrabstätten**

(1) Kindergrabstätten befinden sich nur auf dem Zentralfriedhof. Es sind einstellige Grabstätten, die für die Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vergeben werden. Sie werden 1,20 Meter tief belegt.

(2) Totgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Universitätsfrauenklinik Erlangen oder in einer anderen Grabstätte bestattet werden.

## **§ 16 Einzelgrabstätten**

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.

## **§ 16a Islamische Grabstätten**

Islamische Grabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnengrabstätten bis zu sechs Urnenplätze. Sie werden 0,80 Meter tief belegt.

(2) Urnennischen, Urnenstelen und Urnenkammern sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten dieser Urnengrabstätten sind Eigentum der Stadt Erlangen. Die Beschriftung der Urnennischen und Urnenstelen ist je nach Friedhof gesondert geregelt.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen im Westfriedhof, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich nur auf dem Westfriedhof und dem Friedhof Eltersdorf. Die anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.

(4) Urnengräber am Baum oder im Beet sind hierfür ausgewiesene Flächen unter nummerierten Bäumen. Sie bieten jeweils Platz für 2 Urnen.

## **§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts**

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche oder juristische Person erwerben.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 8 Abs. 2 Ziffern 1 - 8 bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

## **§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte**

(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird in der Regel nur im Todesfalle vergeben. Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.

(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.

(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

(7) Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Erlangen. Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.

## **§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts**

(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.

(3) Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.

## **§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist nicht möglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.

## **§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Gestaltung des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.

(2) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabanlagen in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 23 Genehmigung von Grabanlagen**

(1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie sollen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Dies gilt auch für provisorische Einfassungen aus Holz.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(4) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

## **§ 23a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 24 Anlieferung**

Die Anlieferung von Grabmalen, Einfriedungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.

## **§ 25 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ anzupassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

## **§ 26 Pflege der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte muss spätestens 18 Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

(3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:

1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,
2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,
3. die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz, Kieselsteinen oder ähnlichem Material,
4. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern.

(4) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofsamtes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.

## **§ 27 Bepflanzung**

(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m bei Erd- und 0,70 m bei Urnengräbern) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.

(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

## **§ 28 Unterhalten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon wie z. B. Einfassungen oder Grabbegrenzungsplatten, gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.

(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 30 Entfernen der Grabanlagen**

(1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die Grabanlagen inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch einen vom Eigentümer oder seinen Erben beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

## **§ 31 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

## **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

## **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder Trauerfeiern und Beisetzungen ohne Genehmigung abhält (§ 8),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),
7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),

8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 25 Abs. 1),
9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26),
10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28),
11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 30).

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 i.d.F. vom 24. Januar 2017 Amtliche Seiten Nr. 26 vom 24. Dezember 2009 und Nr. 3 vom 09. Februar 2017 außer Kraft.

# **Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung** **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen.

## **§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

Die Grabanlagen müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die der jeweiligen Gräbergruppe einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Alte, genehmigte Grabanlagen genießen Bestandsschutz.

## **§ 3 Kein Grabmalzwang**

Es ist freigestellt, eine Grabanlage mit oder ohne Grabmal zu errichten.

## **§ 4 Grabmale**

- (1) Unter Grabmalen versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen.
- (2) Es besteht die Wahl zwischen einem stehendem oder einem liegendem Grabmal.
- (3) Nicht zugelassen ist die Errichtung einer Grabanlage mit stehendem und liegendem Grabmal.
- (4) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.

## **§ 5 Stehende Grabmale**

- (1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen:

- a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke
- b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke

- (3) Die Breite eines stehenden Grabmales darf bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm,
- c) einem Urnengrab bis zu 50 cm

betragen.

- (4) Die Höhe eines stehenden Grabmales darf bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm,
- c) einem Urnengrab bis zu 65 cm

betragen. Die Höhe des Grabmales bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.

- (5) Für Abweichungen in begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.

## **§ 6 Liegende Grabmale**

(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Liegezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.

(2) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales dürfen bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,
- c) einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm,
- d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark)

betragen.

## **§ 7 Schriftplatten und Teilabdeckungen**

(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.

(2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.

(3) Teilabdeckungen werden insgesamt nur bis zu einer Größe von der Hälfte der lichten (offenen) Fläche innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten zugelassen.

## **§ 8 Stehende Einfassungen**

(1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.

(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen.

## **§ 9 Grabbegrenzungsplatten**

(1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind.

(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.

(3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.

(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 10 Abweichungen**

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorgeschrieben oder bewilligt werden.

Entwurf vom 25.06.2018

## Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 39 b Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) folgende Satzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.

### § 3 Grabgebühren, allgemein

(1) Die Art und Lage der Grabstätte ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.

(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

### § 4 Grabgebühren für Familiengräber

Die jährliche Grabgebühr beträgt für

- |  |            |
|--|------------|
| a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen                  | Euro 60,00 |
| b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen | Euro 69,00 |
| c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen                  | Euro 82,00 |
| d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen                  | Euro 31,00 |
| e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen | Euro 36,00 |
| f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen                  | Euro 41,00 |

## § 5 Grabgebühren für andere Grabstätten

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Einzelgrabstätten	Euro 23,00
b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren	Euro 23,00
c) islamische Grabstätten mit Grabrecht	Euro 30,00
d) anonymes Erdgrab (Einzelgrabstätte)	Euro 90,00

(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Urnengrabstätten mit bis zu vier Urnenplätzen	Euro 25,50
b) Urnengrabstätten mit bis zu sechs Urnenplätzen	Euro 38,50
c) Urnennischen	Euro 110,00
d) ein anonymes Urnengrab	Euro 20,00
e) eine Urnenkammer	Euro 110,00
f) eine Urnengrabstätte am Baum/im Beet	Euro 110,00
g) Urnenstelen	Euro 110,00

## § 6 Allgemeine Bestattungsgebühren

(1) Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro 17,00
b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro 17,00
c) Benutzen der Leichenhalle	Euro 85,00
d) Benutzen der Trauerhalle	Euro 110,00
e) Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00
f) Benutzen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Trauerfeiern (Feuerbestattung)	Euro 184,00
g) Graböffnen und –schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro 450,00
h) Graböffnen und –schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 562,00
i) Graböffnen und –schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50
j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500g	Euro 141,00
k) Beisetzen der Urne	Euro 155,00
l) Beisetzen oder Entnahme einer Urne in Urnenkammer, Nische und Stele	Euro 85,00

(2) In den Gebühren nach § 6 Abs. 1e und f sind folgende allgemeine Leistungen enthalten:

- Bereitschaftsdienst und Anfahrtszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung
- Benutzen von Blumenwagen, Sargfahrbahre, Orgel, Glockengeläut
- Bereitstellung von Blumenständern
- Verbringen der Blumen zur Grabstätte
- zusätzliche Reinigung der Trauerhalle

In der Gebühr nach § 6 Abs. 1e sind folgende weitere Leistungen enthalten:

- Bereitstellung von Grabumlaufrosten und Grabseilen
- Erstanlage des Grabhügels
- Ablegen der Kränze

In der Gebühr nach § 6 Abs. 1f ist zusätzlich enthalten:

- Aufbewahrung der Urne

- (3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1e und f werden auch bei teilweiser Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 2 definierten Leistungen in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Besondere Bestattungsgebühren**

(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgraben einer Leiche	Euro 522,00
b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro 522,00
c) Tieferlegen einer Leiche	Euro 678,00
d) Ausgraben von Gebeinen	Euro 402,00
e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro 402,00
f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro 124,00
g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro 45,00
h) Ausgraben einer Urne	Euro 104,00
i) Wiederbeisetzen einer Urne	Euro 104,00

Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührenzuschlag von 50 % zu entrichten.

(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benutzen des Kühlraumes zusätzlich pro angefangenen Tag	Euro 17,00
b) Benutzen des Waschraumes im Westfriedhof	Euro 85,00
c) Ggf. erforderliche Sonderreinigung des Waschraumes	Euro 85,00

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils	Euro 17,00
b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils	Euro 17,00
c) Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für frühere oder spätere Bestattung	Euro 40,00

d) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage	Euro 28,00
e) Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung eines Grabbriefes	Euro 10,00
<b>(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die</b>	
a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr - pro einmalige Ausübung	Euro 30,00 Euro 10,00
b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit - Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr - im Einzelfall	Euro 20,00 Euro 10,00
c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr	Euro 20,00

als Gebühr erhoben.

(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.

### **§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung**

(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.

(2) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 Abs. 1 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.

(3) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.

(4) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei bestimmten Ehrengräbern) möglich.

### **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.

(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.

(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Seiten Nr. 26 vom 24.12.2009) außer Kraft.

Anlage 3

Synoptische Darstellung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben (Stand: 25.06.2018)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>§ 1 Geltungsbereich und Vollzug</i>	<i>§ 1 Geltungsbereich und Vollzug</i>
(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichenverordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichenverordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Der Vollzug der Bestimmungen obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.	(2) Der Vollzug der Bestimmungen obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
<i>§ 2 Öffentliche Einrichtungen und Recht auf Benutzung</i>	<i>§ 2 Öffentliche Einrichtungen und <del>Recht auf Benutzung</del> <b>Nutzungsrecht</b></i>
(1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtung den Zentralfriedhof, den Westfriedhof sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaarach, Kriegenbrunn-Hüttendorf und Tennenlohe mit den dazugehörigen Aussegnungs- und Leichenhallen.	(1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtung den Zentralfriedhof, den Westfriedhof sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaarach, Kriegenbrunn-Hüttendorf und Tennenlohe mit den dazugehörigen <del>Aussegnungs-</del> <b>Trauer-</b> und Leichenhallen.
(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der in Artikel 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet waren, sowie von Verstorbenen, zu deren Gunsten ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht.	(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der in Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit <b>letztem</b> Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet waren, sowie von Verstorbenen, zu deren Gunsten ein <del>Benutzungs</del> <b>Nutzungsrecht</b> an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht.
	<b>(3) Außerdem können Bestattungspflichtige mit Hauptwohnsitz in Erlangen ein Grabrecht für Verstorbene auf einem der Erlanger Friedhöfe nach Verfügbarkeit erwerben.</b>
	<b>(4) Erdgräber mit Sargbestattung können ausnahmsweise unabhängig vom Nutzungsrecht nach Verfügbarkeit vergeben werden.</b>

§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen	§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.	(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.
(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.	(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
§ 4 Bestattungsbezirke	§ 4 Bestattungsbezirke
<p>(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:</p> <p>1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofes</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze; im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.</p> <p>2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bruck</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz.</p> <p>3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Büchenbach</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinforstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach; im Osten durch den Rhein-Main-Donaukanal; er umfasst des weiteren das Wohngebiet „In der Reuth“. Er umfasst nicht das Grundstück FlNr. 194 Gemarkung Büchenbach</p> <p>4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Dechsendorf</p>	<p>(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:</p> <p>1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofes</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze; im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.</p> <p>2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bruck</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz.</p> <p>3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Büchenbach</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinforstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach; im Osten durch den Rhein-Main-Donau-Kanal; er umfasst des weiteren das Wohngebiet „In der Reuth“. Er umfasst nicht das Grundstück FlNr. 194 Gemarkung Büchenbach (<b>Seniorenwohnheim</b>)</p> <p>4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Dechsendorf</p>

<p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf, 5. Bestattungsbezirk des Friedhofes Eltersdorf</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf, 6. Bestattungsbezirk des Friedhofes Frauenaarach</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Frauenaarach, 7. Bestattungsbezirk des Friedhofes Kriegenbrunn-Hüttendorf</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Kriegenbrunn-Hüttendorf, 8. Bestattungsbezirk des Friedhofes Tennenlohe</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe, 9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes</p> <p>Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nummern 1 bis 8 genannt werden.</p> <p>Soweit in den übrigen Friedhöfen keine Grabstätten mehr frei sind, steht für Bestattungen ebenfalls der Westfriedhof zu Verfügung.</p>	<p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf, 5. Bestattungsbezirk des Friedhofes Eltersdorf</p> <p>Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf, 6. Bestattungsbezirk des Friedhofes Frauenaarach</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Frauenaarach, 7. Bestattungsbezirk des Friedhofes Kriegenbrunn-Hüttendorf</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Kriegenbrunn-Hüttendorf, 8. Bestattungsbezirk des Friedhofes Tennenlohe</p> <p>Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe, 9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes</p> <p>Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nummern 1 bis 8 genannt werden.</p> <p><del>Soweit in den übrigen Friedhöfen keine Grabstätten mehr frei sind, steht für Bestattungen ebenfalls der Westfriedhof zur Verfügung.</del></p>
<p>(2) Die genauen Grenzen der einzelnen Bestattungsbezirke sind in einem Lageplan der Friedhofsverwaltung festgelegt, der jederzeit bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.</p>	<p><del>(2) Die genauen Grenzen der einzelnen Bestattungsbezirke sind in einem Lageplan der Friedhofsverwaltung festgelegt, der jederzeit bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.</del></p>
<p>(3) Eine verstorbene Person ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person zur Zeit des Todes nicht Erlangen war, weil die verstorbene Person in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim lebte, ist eine Bestattung auf dem Friedhof möglich, der dem Hauptwohnsitz vor dem Aufenthalt im Alten- oder Pflegeheim entsprach. Ansonsten ist die Bestattung einer verstorbenen Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war, nur im Westfriedhof möglich, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.</p>	<p><del>(2) Eine verstorbene Person ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person zur Zeit des Todes nicht Erlangen war, weil die verstorbene Person in einem auswärtigen <b>AltenSenioren-</b> oder Pflegeheim lebte, ist eine <b>Bestattung Grabwerb</b> auf dem Friedhof möglich, der dem Hauptwohnsitz vor dem Aufenthalt im <b>AltenSenioren-</b> oder Pflegeheim entsprach. Ansonsten ist die <b>Bestattung einer verstorbenen Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war, nur im Westfriedhof möglich, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Nach Verfügbarkeit kann auch eine Grabstätte auf einem anderen Erlanger Friedhof erworben werden.</b></del></p>

	<b>(3) Darüber hinaus ist der Graberwerb für eine verstorbene Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet Ihren Hauptwohnsitz haben, nur im Westfriedhof möglich (ausgenommen Urnengräber am Baum oder im Beet und islamische Grabstätten).</b>
(4) Bestattungen in den Urnennischen, im Kolumbarium und in den Urnenkammern des Zentralfriedhofes können ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.	(4) <del>Bestattungen</del> <b>Graberwerb</b> <del>in den</del> von Urnennischen im Kolumbarium und in den Urnenkammern <del>Grabstätten</del> des Zentralfriedhofes <del>können</del> <b>kann</b> ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.
<b>§ 5 Öffnungszeiten</b>	<b>§ 5 Öffnungszeiten</b>
(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.	(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.	(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.
<b>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</b>	<b>§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</b>
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen	(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen
(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.	(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet: 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. 2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten. 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen. 4. gewerbemäßig zu fotografieren oder zu filmen. 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.	(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet: 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. 2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten. 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen. 4. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen. 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

6. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.	6. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
7. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.	7. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.	8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
9. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.	9. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.
(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.	(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind zwei Wochen vorher anzumelden
<i>§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen</i>	<i>§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen</i>
(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.	(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
(2) Eine Zulassung können nur solche Gewerbetreibende erhalten, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.	(2) Eine Zulassung können nur solche Gewerbetreibende erhalten, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.
(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.	(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.	(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.

<p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.</p>
	<p><b>(6) Die Zulassung wird durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen. Er ist nicht übertragbar. Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Angestellte. Wer auf dem Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.</b></p>
<p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>	<p><b>(7)</b> Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p>
<p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabdenkmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p>	<p><b>(8)</b> Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht <b>behindern</b>. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute <del>Grabdenkmale</del> <b>Grabmale</b> oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p>
<p>(8) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.</p>	<p><b>(9)</b> Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. <b>Bei anhaltendem Tau oder Regenwetter besonders erschwerten Witterungsverhältnissen</b> kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.</p>

§ 8 Anmeldung von Bestattungen	§ 8 Anmeldung von <b>Bestattungspflicht</b>
(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens einen Tag vor der Bestattung oder Aussegnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.	(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die <b>schriftliche</b> Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens <del>einen Tag</del> <b>bis 7:00 Uhr des letzten Werktages</b> vor der Bestattung oder <del>Aussegnung</del> <b>Trauerfeier</b> der Friedhofsverwaltung vorzulegen. <b>Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen, sowie die Nutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle sind nur mit schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.</b>
(2) Bestattungspflichtige können folgende Angehörige sein:  1. der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, 2. die Kinder und Enkelkinder, 3. die Eltern und Großeltern, 4. die Geschwister, 5. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person und 6. alle nicht unter 1. - 5. fallenden Erben.	(2) Bestattungspflichtige <del>können</del> <b>sind</b> folgende Angehörige sein <b>Personen</b> :  1. <b>die Ehegattin/der Ehegatte</b> , und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, <b>oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner</b> 2. die Kinder <del>und Enkelkinder</del> 3. die Eltern <del>und Großeltern</del> , <b>bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) die/der Annehmende vor den Eltern</b> , 4. <del>die Geschwister die Großeltern</del> , 5. <del>die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person und</del> <b>die Enkelkinder</b> , 6. <del>alle nicht unter 1. - 5. fallenden Erben</del> <b>die Geschwister</b> , 7. <b>die Kinder der Geschwister der/des Verstorbenen</b> , 8. <b>die Verschwägerten ersten Grades.</b>
(3) Soll eine Bestattung in einer vorhandenen noch belegungsfähigen Grabstätte stattfinden, ist gleichzeitig der Grabbrief vorzulegen.	<del>(3) Soll eine Bestattung in einer vorhandenen noch belegungsfähigen Grabstätte stattfinden, ist gleichzeitig der Grabbrief vorzulegen.</del>
(4) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.	<b>(3)</b> Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
	<b>(4) Verstorbene, die nicht binnen 8 Kalendertagen nach Feststellung des Todes und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer freien Grabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.</b>

<i>§ 9 Särge</i>	<i>§ 9 Särge Umweltverträglichkeit</i>
(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.	(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.	(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
	<b>(3) Auf den Friedhöfen der Stadt Erlangen müssen Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, aus biologisch-abbaubaren Material aus gepressten Naturfasern bestehen.</b>
	<b>(4) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.</b>
<i>§ 10 Ausheben der Gräber</i>	<i>§ 10 Ausheben der Gräber</i>
(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.	(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung <del>ausgehoben</del> <b>geöffnet</b> und wieder <del>verfüllt</del> <b>verschlossen</b> .
(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.	(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.
(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totlabdeckung.	(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totlabdeckung
(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen	(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. <b>Die Stadt Erlangen haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.</b>
<i>§ 11 Ruhezeit</i>	<i>§ 11 Ruhezeit</i>
Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt für die Kindergrabstätten für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.	Die Mindestruhezeit für <del>Leichen und Aschenreste</del> <b>Erdbestattete</b> beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt <b>für Urnenbestattete</b> und für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.

§ 12 Ausgrabungen	§ 12 Ausgrabungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.	(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.	(2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden
(3) Ausgrabungen werden möglichst nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.	(3) Ausgrabungen werden <del>möglichst nur in den Monaten Oktober bis März und</del> nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.
(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.	(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.
§ 13 Grabstätten allgemein	§ 13 Grabstätten allgemein
(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.	(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung <b>und nach Verfügbarkeit</b> erworben werden.
<p>(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiengrabstätten,</li> <li>2. Einzelgrabstätten,</li> <li>3. islamische Grabstätten</li> <li>4. Urnengrabstätten,</li> <li>5. Urnennischen,</li> <li>6. anonyme Urnengrabstätten,</li> <li>7. Urnenkammern,</li> <li>8. Urnengrab am Baum,</li> <li>9. Urnenstelen,</li> <li>10. Kindergrabstätten</li> </ol>	<p>(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familiengrabstätten,</li> <li>2. Einzelgrabstätten,</li> <li>3. Islamische Grabstätten,</li> <li>4. Urnengrabstätten,</li> <li>5. Urnennischen,</li> <li>6. anonyme Urnengrabstätten,</li> <li>7. Urnenkammern,</li> <li>8. Urnengrab am Baum <b>oder im Beet</b>,</li> <li>9. Urnenstelen,</li> <li>10. Kindergrabstätten,</li> <li>11. anonyme Erdgrabstätten</li> </ol>

(3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in den Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.	(3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in den Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.
<b>§ 14 Familiengrabstätten</b>	<b>§ 14 Familiengrabstätten</b>
(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse mindestens zwei und maximal vier Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.	(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse <del>mindestens zwei und maximal vier</del> <b>2 bis 4</b> Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.
(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.	(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.
(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.	(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.
<b>§ 15 Kindergrabstätten</b>	<b>§ 15 Kindergrabstätten</b>
(1) Kindergrabstätten befinden sich nur auf dem Zentralfriedhof. Es sind einstellige Grabstätten, die für die Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vergeben werden. Sie werden 1,20 Meter tief belegt.	(1) Kindergrabstätten befinden sich nur auf dem Zentralfriedhof. Es sind einstellige Grabstätten, die für die Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vergeben werden. Sie werden 1,20 Meter tief belegt.
(2) Totgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Universitätsfrauenklinik Erlangen bestattet werden.	(2) Totgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Universitätsfrauenklinik Erlangen <b>oder in einer anderen Grabstätte</b> bestattet werden.
<b>§ 16 Einzelgrabstätten</b>	<b>§ 16 Einzelgrabstätten</b>
Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.	Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. <del>Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.</del>
<b>§ 16 a Islamische Grabstätten</b>	<b>§ 16a Islamische Grabstätten</b>
Islamische Grabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.	Islamische Grabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.
<b>§ 17 Urnengrabstätten</b>	<b>§ 17 Urnengrabstätten</b>
(1) Urnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnengrabstätten bis zu sechs Urnenplätze. Sie werden 0,80 Meter tief belegt.	(1) Urnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnengrabstätten bis zu sechs Urnenplätze. Sie werden 0,80 Meter tief belegt.

(2) Urnennischen, Urnenstelen und Urnenkammern sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Stadt Erlangen. Die Beschriftung kann individuell durch den Nutzungsberechtigten gestaltet werden.	(2) Urnennischen, Urnenstelen und Urnenkammern sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten <del>der Urnennischen</del> <b>dieser Urnengrabstätten</b> sind Eigentum der Stadt Erlangen. <del>Die Beschriftung kann individuell durch den Nutzungsberechtigten gestaltet werden</del> Die Beschriftung <b>der Urnennischen und Urnenstelen ist je nach Friedhof gesondert geregelt.</b>
(3) Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen im Westfriedhof, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich nur auf dem Westfriedhof. Die anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.	(3) Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich auf dem Westfriedhof <b>und dem Friedhof Eltersdorf</b> . Die anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.
(4) Urnengräber am Baum sind hierfür ausgewiesene Flächen unter nummerierten Bäumen. Sie bieten jeweils Platz für 2 Urnen.	(4) Urnengräber am Baum <b>oder im Beet</b> sind hierfür ausgewiesene Flächen unter nummerierten Bäumen. Sie bieten jeweils Platz für 2 Urnen.
<b>§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts</b>	<b>§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts</b>
(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche Person erwerben.	(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche <b>oder juristische</b> Person erwerben.
(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.	(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte beerdigen zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 8 Abs. 2 Ziffern 1 - 5 bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.	(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte <del>beerdigen</del> <b>bestatten</b> zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 8 Abs. 2 Ziffer <b>1 - 8</b> bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann <b>weitere</b> Ausnahmen bewilligen.
<b>§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung und Verzicht von Nutzungsrechten</b>	<b>§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte</b>
(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur im Todesfalle vergeben.	(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird <b>in der Regel</b> nur im Todesfalle vergeben. <b>Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.</b>
(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung	(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung
(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.	(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die ver-	(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die ver-

storbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.	storbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.	(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.
(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.	(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.
	<b>(7) Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Erlangen. Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.</b>
	<b>(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.</b>
<i>§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts</i>	<i>§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts</i>
(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.	(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.	(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.
(3) Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen in der Person des Nutzungsberechtigten oder seiner in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen gerechtfertigt erscheint. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.	(3) Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen <del>in der Person des Nutzungsberechtigten oder in seiner in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen</del> gerechtfertigt erscheint. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.
<i>§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts</i>	<i>§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts</i>
(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zuviel entrichteter Grabgebühren ist dann möglich.	(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung <del>zuviel</del> <b>zu viel</b> entrichteter Grabgebühren ist <del>dann</del> <b>nicht</b> möglich.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.	(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.

<b>§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b>	<b>§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b>
(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.	(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass <del>die Würde</del> <b>die Gestaltung</b> des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.
(2) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabanlagen in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.	(2) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabanlagen in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.
<b>§ 23 Genehmigung von Grabanlagen</b>	<b>§ 23 Genehmigung von Grabanlagen</b>
(1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.	(1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.
(2) Die Schriftplatten auf Reihengrabstätten sind genehmigungspflichtig, jedoch von der Genehmigungsgebühr befreit.	<del>(2) Die Schriftplatten auf Reihengrabstätten sind genehmigungspflichtig, jedoch von der Genehmigungsgebühr befreit.</del>
(3) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.	<b>(2)</b> Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie <del>dürfen</del> <b>sollen</b> nicht länger als <del>zwei</del> <b>2</b> Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. <b>Dies gilt auch für provisorische Einfassungen aus Holz.</b>
(4) Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 sind beizufügen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.	<b>(3)</b> Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung. <del>Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:1 sind beizufügen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</del>
(5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.	<b>(4)</b> Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.
<b>§23a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit</b>	<b>§23a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit</b>
Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem	Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem

1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.	1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
<b>§ 24 Anlieferung</b>	<b>§ 24 Anlieferung</b>
Die Anlieferung von Grabmalen, Einfriedungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.	Die Anlieferung von Grabmalen, Einfriedungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.
<b>§ 25 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale</b>	<b>§ 25 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale</b>
(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesin-nungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ anzupassen.	(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für <del>das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen</del> <b>die Erstellung und Prüfung</b> von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für <del>das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen</del> <b>die Erstellung und Prüfung</b> von Grabmalanlagen“ anzupassen.
(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.	(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.
<b>§ 26 Pflege der Grabstätten</b>	<b>§ 26 Pflege der Grabstätten</b>
(1) Jede Grabstätte muss spätestens 12 Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.	(1) Jede Grabstätte muss spätestens <del>12</del> <b>18</b> Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.
(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.	(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
(3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:	3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
a) das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,	a) das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,

<p>b) die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,</p> <p>c) die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz, Kieselsteinen oder ähnlichem Material,</p> <p>d) das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern.</p>	<p>b) die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,</p> <p>c) die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz, Kieselsteinen oder ähnlichem Material,</p> <p>d) das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern.</p>
<p>(4) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofsamtes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.</p>	<p>(4) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofsamtes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.</p>
<p><b>§ 27 Bepflanzung</b></p>	<p><b>§ 27 Bepflanzung</b></p>
<p>(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.</p>	<p>(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m <b>bei Erd- und 0,70 m bei Urnengräbern</b>) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.</p>
<p>(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. <b>Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.</b></p>
<p>(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.</p>	<p>(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.</p>
<p><b>§ 28 Unterhalten der Grabstätten</b></p>	<p><b>§ 28 Unterhalten der Grabstätten</b></p>
<p>(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.</p>	<p>(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.</p>
<p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen)</p>	<p>(2) <b>Erscheint Ist</b> die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon <b>wie z.B. Einfassungen oder Grabbegrenzungsplatten</b>, gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Siche-</p>

<p>treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.</p>	<p>rungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.</p>
<p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>
<p><b>§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten</b></p>	<p><b>§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten</b></p>
<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.</p>	<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.</p>
<p>(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.</p>	<p>(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.</p>
<p>(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.</p>	<p>(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.</p>
<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p>	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 30 Entfernen der Grabanlagen</b></p>	<p><b>§ 30 Entfernen der Grabanlagen</b></p>
<p>(1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die</p>	<p>(1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die Grab-</p>

Grabanlagen inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch einen vom Eigentümer oder seinen Erben beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.	anlagen inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch einen vom Eigentümer oder seinen Erben beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
(2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.	(2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.
<b>§ 31 Haftung</b>	<b>§ 31 Haftung</b>
Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. <del>Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</del>
<b>§ 32 Gebühren</b>	<b>§ 32 Gebühren</b>
Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.
<b>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</b>
Nach Art. 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5), 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6), 3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7), 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 8), 5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12), 6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),	Nach Art. 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5), 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6), 3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7), 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet <b>oder Trauerfeiern und Beisetzungen ohne Genehmigung abhält</b> (§ 8), 5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12), 6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),

7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23), 8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 25 Abs. 1), 9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26), 10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28), 11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 30).	7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23), 8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 25 Abs. 1), 9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26), 10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28), 11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 30).
<b>§ 34 Inkrafttreten</b>	<b>§ 34 Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 31. März 1998 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 8 vom 09. April 1998 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung <del>in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen</del> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom <del>31. März 1998</del> <b>17. Dezember 2009</b> i.d.F. vom <del>04. Oktober 2001</del> <b>24. Januar 2017</b> (Amtsblatt Nr. 8 vom 09. April 1998 und Amtliche Seiten Nr. 246 vom <del>11. Oktober 2001</del> <b>24. Dezember 2009</b> und Nr. 3 vom <b>09. Februar 2017</b> ) außer Kraft.
<i>Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen</i>	<i>Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen</i>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>
Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen.	Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen.
<b>§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</b>	<b>§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</b>
Die Grabanlagen müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die der jeweiligen Gräbergruppe einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Alte, genehmigte Grabanlagen genießen Bestandsschutz.	Die Grabanlagen müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die der jeweiligen Gräbergruppe einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Alte, genehmigte Grabanlagen genießen Bestandsschutz.
<b>§ 3 Kein Grabmalzwang</b>	<b>§ 3 Kein Grabmalzwang</b>
Es ist freigestellt, eine Grabanlage mit oder ohne Grabmal zu errichten.	Es ist freigestellt, eine Grabanlage mit oder ohne Grabmal zu errichten.
<b>§ 4 Grabmale</b>	<b>§ 4 Grabmale</b>
(1) Unter Grabmalen versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen.	(1) Unter Grabmalen versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen.
(2) Es besteht die Wahl zwischen einem stehendem oder einem liegendem Grabmal.	(2) Es besteht die Wahl zwischen einem stehendem oder einem liegendem Grabmal

(3) Nicht zugelassen ist die Errichtung einer Grabanlage mit stehendem und liegendem Grabmal.	(3) Nicht zugelassen ist die Errichtung einer Grabanlage mit stehendem und liegendem Grabmal.
(4) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.	(4) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.
<b>§ 5 Stehende Grabmale</b>	<b>§ 5 Stehende Grabmale</b>
(1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.	(1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
(2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen: a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke	(2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen: a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke
(3) Die Breite eines stehenden Grabmales darf bei a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm, b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm, c) einem Urnengrab bis zu 50 cm betragen.	(3) Die Breite eines stehenden Grabmales darf bei a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm, b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm, c) einem Urnengrab bis zu 50 cm betragen.
4) Die Höhe eines stehenden Grabmales darf bei a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm, b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm, c) einem Urnengrab bis zu 65 cm betragen. Die Höhe des Grabmales bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.	4) Die Höhe eines stehenden Grabmales darf bei a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm, b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm, c) einem Urnengrab bis zu 65 cm betragen. Die Höhe des Grabmales bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.
(5) Für Abweichungen in begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Ausnahmege- nehmigung der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.	(5) Für Abweichungen in begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Ausnahmege- nehmigung der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.
<b>§ 6 Liegende Grabmale</b>	<b>§ 6 Liegende Grabmale</b>
(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Liegezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.	(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Liegezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.

<p>(2) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales dürfen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,</li> <li>b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,</li> <li>c) einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm,</li> <li>d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark)</li> </ul> <p>betragen.</p>	<p>(2) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales dürfen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,</li> <li>b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,</li> <li>c) einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm,</li> <li>d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark)</li> </ul> <p>betragen</p>
<b>§ 7 Schriftplatten und Teilabdeckungen</b>	<b>§ 7 Schriftplatten und Teilabdeckungen</b>
<p>(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.</p>	<p>(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.</p>
<p>(2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.</p>	<p>(2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.</p>
<p>(3) Teilabdeckungen werden insgesamt nur bis zu einer Größe von der Hälfte der lichten (offenen) Fläche innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten zugelassen.</p>	<p>(3) Teilabdeckungen werden insgesamt nur bis zu einer Größe von der Hälfte der lichten (offenen) Fläche innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten zugelassen.</p>
<b>§ 8 Stehende Einfassungen</b>	<b>§ 8 Stehende Einfassungen</b>
<p>(1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.</p>	<p>(1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.</p>
<p>(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen.</p>	<p>(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen.</p>
<b>§ 9 Grabbegrenzungsplatten</b>	<b>§ 9 Grabbegrenzungsplatten</b>
<p>(1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind.</p>	<p>(1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind.</p>
<p>(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.</p>	<p>(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.</p>
<p>(3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.</p>	<p>(3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.</p>
<p>(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nut-</p>	<p>(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nut-</p>

<p>zungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherheitspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.</p>	<p>zungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherheitspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.</p>
<p><i>§ 10 Abweichungen</i></p>	<p><i>§ 10 Abweichungen</i></p>
<p>Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorgeschrieben oder bewilligt werden.</p>	<p>Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorgeschrieben oder bewilligt werden.</p>

**Anlage 4**

**Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen**

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben (Stand: 25.06.2018)

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<i>§ 1 <b>Gebührenerhebung</b></i>	<i>§ 1 <b>Gebührenerhebung</b></i>
Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.	Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.
<i>§ 2 <b>Gebührentatbestand</b></i>	<i>§ 2 <b>Gebührentatbestand</b></i>
Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.	Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.
<i>§ 3 <b>Grabgebühren, allgemein</b></i>	<i>§ 3 <b>Grabgebühren, allgemein</b></i>
(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.	(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.	(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.
(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.	(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.	(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.
<i>§ 4 <b>Grabgebühren für Familiengräber</b></i>	<i>§ 4 <b>Grabgebühren für Familiengräber</b></i>
(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00	(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00

b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00	b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00
c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00	c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00
d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00	d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00
e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00	e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00
f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00	f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00
(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.	<del>(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.</del>
<b>§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten</b>	<b>§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten</b>
(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Einzelgrabstätten Euro 15,50	(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Einzelgrabstätten ... Euro <del>15,50</del> <b>23,00</b>
b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren Euro 23,00	b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren Euro 23,00
c) islamische Grabstätten mit Grabrecht Euro 15,50	c) islamische Grabstätten mit Grabrecht Euro <del>15,50</del> <b>30,00</b>
	<b>d) anonymes Erdgrab (Einzelgrabstätte) Euro 90,00</b>
(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Urnengrabstätten mit vier Urnenplätzen Euro 25,50	(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Urnengrabstätten mit <b>bis zu</b> vier Urnenplätzen Euro 25,50
b) Urnengrabstätten mit sechs Urnenplätzen Euro 38,50	b) Urnengrabstätten mit <b>bis zu</b> sechs Urnenplätzen Euro 38,50
c) Urnennischen Euro 77,00	c) Urnennischen Euro <del>77,00</del> <b>110,00</b>
d) ein anonymes Urnengrab Euro 6,50	d) ein anonymes Urnengrab Euro <del>6,50</del> <b>20,00</b>

e) eine Urnenkammer	Euro 77,00	e) eine Urnenkammer	Euro <del>77,00</del> <b>110,00</b>
f) eine Urnengrabstätte am Baum zweistellig	Euro 77,00	f) eine Urnengrabstätte am Baum/ <b>im Beet</b>	Euro <del>77,00</del> <b>110,00</b>
g) Urnenstelen	Euro 110,00	g) Urnenstelen	Euro 110,00
<b>§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren</b>		<b>§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren</b>	
Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:		<b>(1)</b> Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro 15,50	a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro <del>15,50</del> <b>17,00</b>
b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro 5,00	b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro <del>5,00</del> <b>17,00</b>
c) Benützen der Leichenhalle	Euro 77,00	c) <b>Benutzen</b> der Leichenhalle	Euro <del>77,00</del> <b>85,00</b>
d) Benützen der Aussegnungshalle	Euro 143,00	d) <b>Benutzen</b> der <del>Aussegnungs-</del> Trauerhalle	Euro <del>143,00</del> <b>110,00</b>
e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00	e) <b>Benutzen</b> der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00
f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern	Euro 184,00	f) <b>Benutzen</b> der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei <del>Aussegnungs-</del> Trauerfeiern ( <b>Feuerbestattung</b> )	Euro 184,00
g) Grab öffnen und -schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro 409,00	g) Grab öffnen und schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro <del>409,00</del> <b>450,00</b>
h) Grab öffnen und -schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 511,00	h) Grab öffnen und schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro <del>511,00</del> <b>562,00</b>
i) Graböffnen und -schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50	i) Graböffnen und -schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50
j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g	Euro 141,00	j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g	Euro 141,00
k) Beisetzen der Urne	Euro 141,00	k) Beisetzen einer Urne	Euro <del>141,00</del> <b>155,00</b>

<p>l) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand, Urnenkammer, Urnenstelen Euro 77,00</p> <p>Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständer, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeiten der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadtteilfriedhöfen enthalten</p>	<p>l) Beisetzen oder <b>Entnahme</b> einer Urne in Urnenkammer, <b>Nische und Stele</b> Euro <del>77,00</del> <b>85,00</b></p> <p><del>Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständer, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeiten der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadtteilfriedhöfen enthalten</del></p> <p><b>(2) In den Gebühren nach § 6 Abs. 1e und f sind folgende allgemeine Leistungen enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitschaftsdienst und Anfahrtszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung</li> <li>- Benutzen von Blumenwagen, Sargfahrbahre, Orgel, Glockengeläut</li> <li>- Bereitstellung von Blumenständern</li> <li>- Verbringen der Blumen zur Grabstätte</li> <li>- zusätzliche Reinigung der Trauerhalle</li> </ul> <p><b>In der Gebühr nach § 6 Abs. 1e sind folgende weitere Leistungen enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von Grabumlaufrosten und Grabseilen</li> <li>- Erstanlage des Grabhügels</li> <li>- Ablegen der Kränze</li> </ul> <p><b>In der Gebühr nach § 6 Abs. 1f ist zusätzlich enthalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbewahrung der Urne</li> </ul> <p><b>(3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 e und f werden auch bei teilweiser Inanspruchnahme der in § 6 Abs. 2 definierten Leistungen in Rechnung gestellt.</b></p>
<p><b>§ 7 Besondere Bestattungsgebühren</b></p>	<p><b>§ 7 Besondere Bestattungsgebühren</b></p>
<p>(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Ausgraben einer Leiche Euro 474,50</p>	<p>(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Ausgraben einer Leiche Euro <del>474,50</del> <b>522,00</b></p>

b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro 474,50	b) Wiederbeisetzen einer Leiche	Euro <del>474,50</del> <b>522,00</b>
c) Tieferlegen einer Leiche	Euro 616,00	c) Tieferlegen einer Leiche	Euro <del>616,00</del> <b>678,00</b>
d) Ausgraben von Gebeinen	Euro 365,50	d) Ausgraben von Gebeinen	Euro <del>365,50</del> <b>402,00</b>
e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro 365,50	e) Wiederbeisetzen von Gebeinen	Euro <del>365,50</del> <b>402,00</b>
f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro 112,50	f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung	Euro <del>112,50</del> <b>124,00</b>
g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro 41,00	g) Tieferlegen von Gebeinen	Euro <del>41,00</del> <b>45,00</b>
h) Ausgraben einer Urne	Euro 95,00	h) Ausgraben einer Urne	Euro <del>95,00</del> <b>104,00</b>
i) Wiederbeisetzung einer Urne	Euro 95,00	i) Wiederbeisetzen einer Urne	Euro <del>95,00</del> <b>104,00</b>
Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.		Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.	
(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:		(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) Benützen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag	Euro 15,50	<b>a) Benutzen</b> des <del>besonderen</del> Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag	Euro <del>15,50</del> <b>17,00</b>
b) Benützen des Waschraums im Westfriedhof	Euro 77,00	<b>b) Benutzen</b> des Waschraums im Westfriedhof	Euro <del>77,00</del> <b>85,00</b>
		<b>c) Ggf. erforderliche Sonderreinigung des Waschraumes</b>	<b>Euro 85,00</b>

<b>§ 8 Sonstige Gebühren</b>	<b>§ 8 Sonstige Gebühren</b>
(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.	(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden
(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:	(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für:
a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils Euro 15,50	a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils Euro <del>15,50</del> <b>17,00</b>
b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils Euro 15,50	b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils Euro <del>15,50</del> <b>17,00</b>
c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung Euro 5,00	<del>c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung</del>
d) Ausnahmegenehmigung für eine spätere Bestattung Euro 25,00	<b>c) Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für frühere oder spätere Bestattung</b> Euro <b>40,00</b>
e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage Euro 25,50	<b>d) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage</b> Euro <del>25,50</del> <b>28,00</b>
	<b>e) Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung eines Grabbriefes</b> Euro <b>10,00</b>
(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die	(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die
a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr Euro 25,50	a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr Euro <del>25,50</del> <b>30,00</b> <b>pro einmalige Ausübung</b> Euro <b>10,00</b>
b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr Euro 10,00	b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr Euro <del>10,00</del> <b>20,00</b> <b>- im Einzelfall</b> Euro <b>10,00</b>

c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr Euro 15,50	c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr Euro <del>15,50</del> <b>20,00</b>
d) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung als Gebühr erhoben. Euro 20,50	d) <del>Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung</del> als Gebühr erhoben. Euro <del>20,50</del>
(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.	(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.
<b>§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung</b>	<b>§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung</b>
(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.	(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.
(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.	<del>(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.</del>
(3) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.	<del>(2)</del> Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Position nach Buchstabe d) bis k) des § 6 Abs. 1 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.
(4) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.	<del>(3)</del> Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.
(5) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern möglich).	<del>(4)</del> Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern möglich).
<b>§ 10 Entstehen der Gebührenschuld</b>	<b>§ 10 Entstehen der Gebührenschuld</b>
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.	Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

<b>§ 11 Gebührenschuldner</b>	<b>§ 11 Gebührenschuldner</b>
(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.	(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.
(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.	(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.
(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.	(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.
(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
<b>§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld</b>	<b>§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld</b>
(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.	(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.
(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.	2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.
<b>§ 13 Inkrafttreten</b>	<b>§ 13 Inkrafttreten</b>
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 08. Dezember 1993 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Dezember 1993 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung <del>in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen</del> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Seiten Nr. 26 vom 24.12.2009) außer Kraft.

Erlöse bei Gebührenerhöhung wie von der Verwaltung vorgeschlagen beim Verkauf von Gräbern, Stand 2017

Grabart	Preis aktuell	geplante Erhöhung	Verkauft 2017	Mehrerlös	Verlängert	Mehrerlös	Gesamt
Einstellige Gräber	15,50 Euro	€ 7,50	1	€ 7,50	0	€ -	€ 7,50
Vierstellige Gräber	60 bis 82 Euro	€ -	32		579		
Zweistellige Gräber	31 bis 42 Euro	€ -	40		89		
Urnengräber klassisch	25,50 bis 35,50	€ -	64		142		
Urnenkammern	77 Euro	€ 33,00	22	€ 726,00	40	€ 1.320,00	€ 2.046,00
Kindergräber	23 Euro	€ -	3		4		
Anonyme Urnengräber	6,50 Euro	€ 13,50	98	€ 1.323,00	0		€ 1.323,00
islamische Gräber	15,50 Euro	€ 14,50	10	€ 145,00	4	€ 58,00	€ 203,00
Baumgräber	77 Euro	€ 33,00	92	€ 3.036,00	18	€ 594,00	€ 3.630,00

**Mehreinnahmen Gesamt/pro Jahr**

**€ 7.209,50**

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/45/JA0002-T.2157

Verantwortliche/r:  
Stadtarchiv

Vorlagennummer:  
**45/024/2018**

### **Toilettensituation Platenhäuschen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Fraktionsantrag Nr. 077/2018 der SPD-Fraktion**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.07.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Antrag**

1. Die Ausführungen der Verwaltung im Sachbericht werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 077/2018 vom 15.05.2018 der SPD-Fraktion ist damit bearbeitet.

#### **II. Begründung**

##### **Sachbericht**

Mit Fraktionsantrag Nr. 077/2018 beantragte die SPD-Fraktion, für die Toilettensituation am Platenhäuschen während der Öffnungszeiten kurzfristig eine Lösung zu finden.

Nach Klärung der Vertragsmodalitäten wurde bereits dem am 05.06.2018 per Mail übermittelten Antrag vorgehend durch Amt 45 über GME am 04.06.2018 bei der Firma Franken WC die Anlieferung einer Chemie-Toilette (Dixi-Klo) beauftragt, welche am 05.06.2018 hinter dem Platenhäuschen aufgestellt wurde. Die Toilette wird alle zwei Wochen gereinigt, ist mit einem Zahlenschloss versperrt und steht während der 6-stündigen Öffnungszeit an zwei Sonntagen im Monat (von Mai bis Oktober) der Aufsicht sowie Besuchern des Platenhäuschens zur Verfügung.

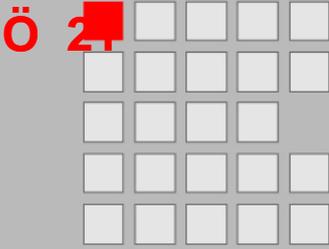
##### **Haushaltsmittel**

Die Kosten trägt Amt 45 nach Rechnungsstellung aus dem Sachmittelbudget.

**Anlagen:** Fraktionsantrag Nr. 077/2018 SPD-Fraktion

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang



**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 15.05.2018  
Antragsnr.: 077/2018  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: IV/45

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail spd@erlangen.de  
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag  
Toilettensituation Platenhäuschen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Platenhäuschen ist derzeit jede zweite Woche für Besucher geöffnet. Dies begrüßen wir. Die Betreuung des Platenhäuschens während dieser Öffnungszeiten erfolgt durch die Stadtführerinnen und Stadtführern, denen wir hierfür herzlich danken.

Leider verfügt das Platenhäuschen weder für Besucher\*innen noch für Mitarbeiter\*innen über eine Toilette. Dies ist insbesondere den Mitarbeiter\*innen, die teilweise 6 Stunden am Stück die Betreuung des Hauses übernehmen, nicht zuzumuten, zumal sich in der Umgebung auch keine öffentliche Toilette befindet. Hier muss - in einem ersten Schritt zumindest für die Mitarbeiter\*innen - dringend Abhilfe geschaffen werden.

Die Mitarbeiter\*innen haben die Errichtung einer „Bio-Toilette“, die keinen Wasser- und Abwasseranschluss benötigt und letztlich wie ein (hypermodernes) Plumpsklo funktioniert, vorgeschlagen.

Wir bitten um Bericht im HFPA und BWA, wie in dieser Frage kurzfristig Abhilfe geschaffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister                      Dirk Goldenstein  
Fraktionsvorsitzende      Sprecher für Wirtschaft,  
Mittelstand und Citymanagement

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

**Datum**  
15.05.2018

**AnsprechpartnerIn**  
Saskia Coerlin

**Durchwahl**  
09131 862225

**Seite**  
1 von 1



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/47

Verantwortliche/r:  
Kulturamt

Vorlagennummer:  
47/062/2018

### Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule inklusive Anpassung der Gebühren - SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	11.07.2018	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	12.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Erhöhung der Dozenten honorare der Jugendkunstschule (Alternative A) um 1,30 € pro Unterrichtseinheit (UE) 45 Min. (ergibt ein Honorar von 21,80 € pro UE) wird zugestimmt.
3. Der Erhöhung der Kursentgelte von aktuell 0,95 € auf 1,50 € pro Unterrichtseinheit 45 Min. wird zugestimmt (Alternative A).
4. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
5. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 013/2018 vom 23.01.2018 ist damit bearbeitet

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkung

- Dozenten honorare

Die Jugendkunstschule als qualitativ hochwertiger, außerschulischer Lernort – jedoch zunehmend mit Schulen vernetzt – muss konkurrenzfähig und attraktiv auch für Dozent\*innen bleiben. Freiberufliche Künstler\*innen bilden das Rückgrat des Kreativ-Angebots der JuKS. Eine angemessene Bezahlung der Dozent\*innen sichert deren Einsatz für die JuKS und verhindert ein Abwandern zu anderen Institutionen. Die Dozenten honorare der JuKS stagnieren seit Jahren. Berechtigte Forderungen der Dozent\*innen treffen auf das Interesse der JuKS, ihre Dozent\*innen angemessen zu vergüten.

Eine interkommunale Abfrage zu Dozenten honoraren hat wenig belastbare Ergebnisse hervorgebracht, denn die auf den ersten Blick vergleichbaren Zahlen unterscheiden sich in ihren Parametern: mit Konzepterstellung oder ohne, reine Durchführung oder Vorbereitungszeit, Materialbeteiligung, Fahrtkosten, Erfahrung bzw. nachgewiesene qualitative Weiterbildung, zusätzliche pädagogische Aufgaben etc.

Anbieter/Vorschlagender	Honorarsatz pro Unterrichtseinheit 45 Min.	Honorarsatz pro Unterrichtseinheit 60 Min.
JUKS aktuell	20,50 €	27,33 €
Vhs (nur Kreativkurse)	21,80 €	29,07 €
Kunstpalais (40 €/60 Min., für jede weitere 30 Min. 10 € zusätzlich)	30,00 €	40,00 €
Sportamt Bewegungskurse	18,00 € - 20,50 €	24,00 € - 27,33 €
GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)	35,00 €	
Nürnberg (KinderKunst-Raum)	15,00 € - 18,75 €	20,00 € - 25,00 €
Fürth (Kunstgalerie)	22,10 €	29,47 €
München (Eigenwerk und Unsinn e.V.)	22,50 € - 37,50 €	30,00 € - 50,00 €
Ingolstadt (Künstler an die Schule e.V.)	22,50 € - 41,25 €	30,00 € - 55,00 €

Die JuKS behält sich vor, Dozent\*innen für Sondereinsätze (beispielsweise an Schulen, wo ein höheres Maß an pädagogischem Know-How erwartet wird und auch notwendig ist) im Einzelfall ein bis zu 25 % höheres Honorar zu bezahlen.

- Kursentgelte

Gleichzeitig müssen die Teilnehmerentgelte, die seit vielen Jahren gleich geblieben sind, erhöht werden. Dies ist nicht nur aufgrund der Refinanzierung der Honorarerhöhung erforderlich, sondern auch, um veränderten Rahmenbedingungen mit Zugangs-differenzierungen wie der Einführung des Erlangen-Passes adäquat zu begegnen.

Folgende Tabelle zeigt den Refinanzierungsgrad auf, der bei einer Erhöhung der Honorare um 1,30 € (auf 21,80 €) bzw. 3,50 € (auf 24,00 €) erreicht werden kann.

	Honorarsatz 45 Min.	Gebührensatz	Ausgaben (Material und Honorare inklusive kalkulierter Kurse)	Einnahmen (Material und Honorare inklusive kalkulierter Kurse)	Deckungsbeitrag bei maximaler Belegung der Kurse
Ist	20,50 €	0,95 €	40.410,05 €	18.041,30 €	45 %
Soll Alternative A	21,80 €	1,50 €	42.972,64 €	28.486,26 €	66 %
Soll Alternative B	24,00 €	1,50 €	47.309,33 €	28.486,26 €	60 %

ErlangenPass-Inhaber erhalten 50 % Ermäßigung auf die Kursentgelte.

Veranstaltungen der JuKS, die einer Kalkulation unterliegen (z.B. Kindergeburtstage), werden außerhalb der Gebührenentgelte kostendeckend kalkuliert.

Kostenlose Zugänge existieren über die Kulturtafel und kostenlose Standard-Angebote (Mädchenaktionstag, Töpfern, KunstCafé u.a.).

### III. Ausblick – Qualitätsoffensive

Um einer erneuten allzu langen Stagnation vorzubeugen, sollten nach Ablauf von zwei Jahren die Dozenten honorare nochmals geprüft und ggf. Anpassungen mit qualitativen Merkmalen unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Vereinheitlichungen vorgenommen werden.

Unter dieser Voraussetzung präferiert Amt 47 die Alternative A.

Nach Ablauf von zwei Jahren sollte auch das Kursentgelt nochmals einer Prüfung auf Erhöhung und einer evtl. Staffelung unterzogen werden.

#### 2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

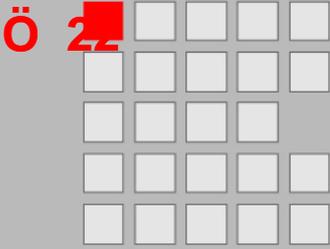
- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **23.01.2018**  
Antragsnr.: **013/2018**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **IV/47**  
mit Referat:

**SPD Fraktion  
im Stadtrat Erlangen**

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Geschäftsstelle im Rathaus,  
1. Stock, Zimmer 105 und 105a  
Telefon 09131 862225  
Telefax 09131 862181  
e-Mail [spd@erlangen.de](mailto:spd@erlangen.de)  
[www.spd-fraktion-erlangen.de](http://www.spd-fraktion-erlangen.de)

**Antrag auf Bericht im KFA  
Honorare für Dozentinnen und Dozenten an der Jugendkunstschule**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um einen Bericht zu den Honoraren der Dozentinnen und Dozenten der städtischen Jugendkunstschule. Dabei soll auch ein Vergleich mit anderen Städten einbezogen werden. Ausgehend vom derzeitigen Gesamtvolumen der Ausgaben in diesem Bereich bitten wir auch um Berechnungsbeispiele für eine mögliche Erhöhung dieser Honorare.

**Datum**  
23.01.2018

**AnsprechpartnerIn**  
Saskia Coerlin

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister  
Fraktionsvorsitzende

Ursula Lanig  
Sprecherin für Kultur

**Durchwahl**  
09131 862225

f.d.R. Saskia Coerlin  
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

**Seite**  
1 von 1

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/51/512

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
512/057/2018

### Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für den Neubau einer Kindertageseinrichtung "Am Brucker Bahnhof"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	12.07.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	12.07.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.07.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.07.2018	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (nur zur Kenntnis genommen), Amt 24, Amt 51 / JHP

#### I. Antrag

- Die Bedarfsnotwendigkeit wird für folgende zusätzliche Kindertagesbetreuungsplätze anerkannt:
  - 2-gruppige Kinderkrippe mit 24 Plätzen
  - 3-gruppiger Kindergarten mit 80 Plätzen
- Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 603 „Am Brucker Bahnhof“ wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2019 anzumelden.

#### II. Begründung

##### Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung:

In der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ sollen 24 Krippen- und 80 Kindergartenplätze entstehen. Die geplante Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ wird im bestehenden Konzept der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

- im U3-Alter dem Krippenplanungsbezirk F-Bruck,
- im Kiga-Alter dem Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck sowie
- im Grundschulalter Schulsprengel der Max und Justin Elsner-Schule

zugerechnet.

##### I. Aktuelle Versorgungssituation und Planung im U3-Planungsbezirk F-Bruck

Im U3-Planungsbezirk F-Bruck stehen aktuell für 545 U3-Kinder (Stand 31.12.2017) 180 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 43 in der Kindertagespflege und 137 in Kinderkrippen angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 33% erheblich unter der Zielquote

von 40 bis 45%, die der Stadtrat 2012 beschlossen hat. Bis zum Jahr 2020 (Stand Bevölkerungsprognose 2017) wird ein Rückgang auf 475 U3-Kinder erwartet. Der Stadtrat hat 2017 einen zusätzlichen lokalen Bedarf von 12 bis 36 U3-Betreuungsplätzen beschlossen (stadtweit ca. 180 bis 360 Plätze). Im Planungsbezirk F-Bruck sind aktuell nur die 24 Krippenplätze der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ in Planung. Bei einer (theoretischen) Realisierung dieser 24 Krippenplätze bis zum Jahr 2020 würde dies einer lokalen Versorgungsquote von ca. 43% entsprechen, die Versorgungsquote würde damit im Bereich des Zielkorridors liegen.

Stadtweit sind mit Stand 26.04.2018 insgesamt 180 U3-Betreuungsplätze in Planung. Der Umfang der Ausbauplanung im U3-Alter befindet sich damit theoretisch im unteren Zielbereich, den der Stadtrat beschlossen hat. Viele Projekte sind in der Realisierung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

**Die 24 Krippenplätze in der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ sind notwendig, um den Bedarf im Planungsbezirk und stadtweit zu decken.**

## II. Aktuelle Versorgungssituation und Planung im Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck

Im Kindergartenplanungsbezirk 09-Bruck stehen aktuell für 524 Kindergartenkinder insgesamt 400 Betreuungsplätze zur Verfügung. Im Planungsbezirk werden 11,6 % der bestehenden Kindergartenplätze in der Stadt Erlangen angeboten, trotzdem liegt die lokale Versorgungsquote von aktuell 76% unter dem städtischen Durchschnitt von 99,5%. Bis zum Jahr 2020 (Stand Bevölkerungsprognose 2017) wird eine leichte Steigerung auf 554 Kindergartenkinder im Planungsbezirk erwartet. Der Stadtrat hat 2017 den stadtweiten Ausbau von ca. 535 Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter beschlossen. Dabei waren ca. 100 für den Planungsbezirk 09-Bruck vorgesehen.

Im Planungsbezirk 09-Bruck sind aktuell zwei Projekte geplant, die bei ihrer Realisierung zusätzlich 111 Kiga-Betreuungsplätze in diesem Planungsbezirk schaffen würden:

- Spielstube Junkerstraße (36 Plätze) und
- Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ (75 Plätze)

Stadtweit sind aktuell (Stand 26.04.2018) ca. 568 Kiga-Betreuungsplätze in Planung, die stadtweite Ausbauplanung liegt damit theoretisch leicht über dem vom Stadtrat beschlossenen Zielbereich. Viele Projekte sind in der Realisierung jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Bei Realisierung der geplanten 111 Betreuungsplätze und dem Wegfall von 5 Kiga-Betreuungsplätzen im Kinderhaus „Sandberg“ würde die lokale Versorgungsquote 2020 theoretisch auf ca. 91 % im Kiga-Planungsbezirk 09-Bruck und stadtweit auf ca. 106 % steigen.

**Die neuen 75 Kindergartenplätze in der geplanten Einrichtung „Am Brucker Bahnhof“ werden als bedarfsnotwendig gesehen.**

### 1. **Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Bruck mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung. Es werden in Bruck 104 neue Plätze im U 6-Bereich geschaffen.

### 2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtteil Planungsbezirk Bruck ist gestiegen. Zur Deckung des Bedarfs wird auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 603 „Brucker Bahnhof“ eine Kindertageseinrichtung mit zwei Krippengruppen (24 Plätzen) und drei Kindergartengruppen (80 Plätzen) erstellt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das städtische Grundstück mit der Fl.-Nr. 603 „Am Brucker Bahnhof“ liegt an einer Bushaltestelle und an der S-Bahn Haltestelle „Bruck“ und ist so an den öffentlichen Nahverkehr sowie durch einen Fuß- und Radweg gut an die angrenzenden Wohngebiete angebunden.

Das Grundstück mit einer Fläche von 1.579 qm ist für den Baukörper der Kindertageseinrichtung in 3-geschossiger Bauweise ausreichend groß, so dass auch das erforderliche Außengelände auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden kann. Das Raumprogramm vom 26.02.2018 kann der Anlage entnommen werden.

Die Planung und Erstellung der Kindertageseinrichtung „Am Brucker Bahnhof“ hängt dabei auch von der Schaffung und Besetzung personeller Ressourcen für die Projektbegleitung bei Amt 24 und Abteilung 512 ab.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei 3.410.000 €. Unter Berücksichtigung der Abweichung wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 2.387.000 € und 4.433.000 € liegen.

Investitionskosten:

Bau: ca. 3.410.000,- € bei IPNr. neu

Sachkosten:  
einm. Ausstattungspauschale ca. 125.000,- € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): bei Sachkonto:  
Folgekosten übliche Betriebskostenförderung nach BayKiBiG bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen:  
Invest.zuschuss: ca. 2.232.000 € bei IPNr. neu

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

Raumprogramm vom 26.02.2018  
Übersichtsplan Grundstück Fl.-Nr. 603

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

# Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof

## Flächen

Grundlage: Summenraumprogramm von 512 am 23.02.2018

Stand:

26.02.2018

Raum- progr. Nr.	Raumbezeichnung	Fläche Raumprogramm m²								Summen Raumpr.			Bemerkung
		Ansatz	EG	1. OG	2. OG	NF1	NF2	FF	VF	NGF	KF	BGF	
	<b>Kinderkrippe (2-gruppig)</b>												
	Gruppenhauptraum 1	40	40			40							
	Ruheraum 1	20	20			20							
	Sanitärraum 1	12	12				12						2 WB, 2 Kleinkind-WC, Wickelplatz mit Waschgelegenheit
	Gruppenhauptraum 2	40	40			40							
	Ruheraum 2	20	20			20							
	Sanitärraum 2	12	12				12						2 WB, 2 Kleinkind-WC, Wickelplatz mit Waschgelegenheit
	Kinderwagenraum	15											im Außenbereich
	Garderobebereiche im Spielflur												
	Zwischensumme Krippe					120	24						
	<b>Kindergarten (3-gruppig)</b>												
	Gruppenhauptraum 3	50		50		50							
	Gruppennebenraum 3	18		18		18							
	Gruppenhauptraum 4	50		50		50							
	Gruppennebenraum 4	18		18		18							
	Gruppenhauptraum 5	50			50	50							
	Gruppennebenraum 5	18			18	18							
	Sanitärbereich 1	20		20			20						4 WB mit versch. Höhen, 4 Kinder-WC, Wickelplatz
	Sanitärbereich 2	2x10			20		20						2 WB mit versch. Höhen, 2 Kinder-WC
	Garderobebereiche abgetrennt? (entwurfsabhängig)												
	Zwischensumme Kindergarten					204	40						
	<b>Gemeinsame Bereiche</b>												
	Küche	20		20		33							
	Küchenlager	13		13									
	Büro Leitung	11	11			11							
	Elternwarteraum	22	22			22							
	Personalraum	22		22		22							
	Personalarbeitsraum	20			20	20							Zusatzfläche 10%
	Therapieraum	20			20	20							Zusatzfläche 10%, für integrative Angebote
	Mehrzweckraum	70			70	70							
	Lager Mehrzweckraum	15			15	15							
	Hauswirtschaftsraum	12	12			12							
	Lagerflächen allgemein	10		10		10							
	Behinderten-WC (Besucher Damen-WC)	6	6				6						
	Besucher-WC (Herren-WC)	5	5				5						
	Putzraum	2x 5	5		5		10						
	WC Personal EG	5	5				5						
	WC Personal 1. OG	5		5			5						
	WC Personal 2. OG	5			5		5						
	Aufzug	3x 6	6	6	6			18					
	Technik + Anschluss	30	15	15				30					
	Verkehrsflächen	NF1*30%							170				entwurfsabhängig
	Zwischensumme Gemeinsame Bereiche					235	36	48	170				
	<b>SUMME</b>		231	247	229	559	100	48	170	877	180	1057	
	%-Anteile HNF=100%					100%	18%	9%	30%	157%	32%	189%	
	%-Anteile NGF=100%					64%	11%	5%	19%	100%	21%	121%	
	%-Anteile BGF=100%					53%	9%	5%	16%	83%	17%	100%	

Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof (Fl.-Nr. 603)  
Übersichtsplan Grundstück M 1:1000

